

# Bericht

## der Finanzdelegation an die Finanzkommissionen des Ständerates und des Nationalrates betreffend die Oberaufsicht über die Bundesfinanzen im Jahre 2000

vom 28. Februar 2001

---

Sehr geehrte Herren Präsidenten,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben die Ehre, Ihnen gestützt auf Artikel 50 Absatz 10 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG, SR 171.11) und auf Artikel 19 Absatz 1 des Reglements vom 8. November 1985 für die Finanzkommissionen und die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte (SR 171.126) den Bericht der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte über ihre Tätigkeit im vergangenen Jahr zu unterbreiten.

In Anwendung von Artikel 14 Absatz 3 des revidierten Finanzkontrollgesetzes vom 19.3.1999 (SR 614.0) erstattet die Eidgenössische Finanzkontrolle der Finanzdelegation und dem Bundesrat jährlich einen Bericht, in dem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Revisionstätigkeit, über wichtige Feststellungen und Beurteilungen sowie über Revisionspendenzen und deren Gründe informiert. Der Bericht wird zur gleichen Zeit jedoch unabhängig veröffentlicht wie der Bericht der Finanzdelegation.

Im Folgenden geben wir Ihnen einen Überblick über die 2000 behandelten Geschäfte.

28. Februar 2001

Im Namen der Finanzdelegation  
der eidgenössischen Räte

Der Präsident: Erich Müller, Nationalrat  
Der Vizepräsident: Rico Wenger, Ständerat

11416

# Bericht

## 1 Auftrag und Organisation

### 1.1 Aufgaben und Kompetenzen

Aufgaben und Kompetenzen der Finanzdelegation sind in Artikel 50 des GVG (SR 171.11) sowie im Reglement für die Finanzkommissionen und die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte (SR 171.126) unter anderem wie folgt festgelegt:

- der Finanzdelegation obliegt die nähere Prüfung und Überwachung des gesamten Finanzhaushalts des Bundes
- sie hat das unbedingte Recht, jederzeit in die mit dem Finanzhaushalt in Zusammenhang stehenden Akten Einsicht zu nehmen,
- es sind ihr alle haushaltsrelevanten Beschlüsse des Bundesrates sowie alle Revisions- und Inspektionsberichte der EFK laufend und regelmässig zur Verfügung zu stellen,
- gestützt auf Artikel 18 Absatz 1 und 31 Absatz 3 des Bundesgesetzes über den eidgenössischen Finanzhaushalt (FHG, SR 611.0) ist sie befugt, bei zeitlicher Dringlichkeit Zahlungs- und Verpflichtungskredite zu beschliessen,
- sie kann auch über Vorlagen des Bundesrates an die Räte beraten und ihre Ansicht oder ihre Anträge den Finanzkommissionen oder andern Kommissionen der Räte zur Kenntnis bringen,
- sie hat auf Grund einer Vereinbarung mit dem Bundesrat über bestimmte Besoldungsmassnahmen im Bereich der Chefbeamten zu beschliessen,
- sie macht in angemessenem Turnus Kontrollbesuche bei den in ihre Kompetenz gestellten Ämtern, Dienststellen und Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung.

### 1.2 Zusammensetzung der Finanzdelegation

Die Finanzkommissionen beider Räte wählen aus ihrer Mitte je drei Mitglieder in die Finanzdelegation, die sich selbst konstituiert (Art. 49 GVG). Präsident ist abwechslungsweise für ein Jahr ein Mitglied des Nationalrates beziehungsweise des Ständerates.

### 1.1.1 **Zusammensetzung 2000**

Die Finanzdelegation gliederte sich im Jahre 2000 in folgende Sektionen:

<i>Präsident</i>	<i>Vizepräsident</i>
Ständerat Pierre Paupe	Nationalrat Erich Müller
<hr/>	
<i>Erste Sektion</i>	<i>Referenten</i>
– Behörden und Gerichte	– Ständerat Pierre Paupe
– Departement des Innern	– Nationalrat Erich Müller
<hr/>	
<i>Zweite Sektion</i>	<i>Referenten</i>
– Departement für auswärtige Angelegenheiten	– Ständerat Hans-Rudolf Merz
– Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport	– Ständerat Hans-Rudolf Merz
– Departement für Umwelt, Verkehr, Kommunikation	– Nationalrat Felix Walker
<hr/>	
<i>Dritte Sektion</i>	<i>Referenten</i>
– Justiz- und Polizeidepartement	– Nationalrat Urs Hofmann
– Finanzdepartement	– Ständerat Rico Wenger
– Volkswirtschaftsdepartement	– Nationalrat Urs Hofmann
<hr/>	

### 1.3 **Sitzungen und Überblick über behandelte Geschäfte**

Die Finanzdelegation trat in der Berichtsperiode zu den in Artikel 50 Absatz 5 des GVG (SR 171.11) vorgeschriebenen sechs ordentlichen Tagungen zu zwei bis vier Sitzungstagen zusammen. Ferner fanden während der Sessionen 13 ausserordentliche Sitzungen und Aussprachen statt, die im Wesentlichen der Behandlung dringender Geschäfte dienten. Zudem fand im September eine Sondersitzung statt. Schliesslich führten die drei Sektionen der Finanzdelegation insgesamt acht Kontrollbesuche durch. Die Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Anzahl behandelte Geschäfte.

## Behandelte Geschäfte im Zweijahresvergleich (1999 und 2000)

Tabelle 1

	1999 Anzahl	Mio. Fr.	2000 Anzahl	Mio. Fr.
Personalbegehren (gemäss Vereinbarung 1951)	37	.	32	.
<i>Vorschussbegehren</i>				
– Total	38	531,6	26	211,8
– genehmigt	34	530,3	24	209,9
– abgelehnt	4	1,3	2	1,9
<i>Zusatzkreditbegehren</i>				
– Total	1	20	4	73,5
– genehmigt	1	20	3	69,5
– abgelehnt	0	0	1	4
Revisions- und Inspektionsberichte der EFK 252			193	
Haushaltsrelevante Bundesratsbeschlüsse	189		179	

### 1.4 Besuch beim spanischen Rechnungshof

Die Finanzdelegation führte im Rahmen ihrer internationalen Kontakte mit den Organen der Finanzaufsicht einen Arbeitsbesuch beim spanischen Rechnungshof durch, der durch die spanische Verfassung von 1978 als oberstes Kontroll- und Revisionsorgan des Landes eingesetzt wurde.

Der Rechnungshof (RH) besitzt ein sehr breites Tätigkeitsgebiet, zu welchem sämtliche Organe des Staates, die 17 autonomen Gemeinschaften, die 2 autonomen Städte sowie die rund 8000 Gebietskörperschaften Spaniens gehören. Ausserdem befasst sich der RH mit den Empfängern von öffentlichen Mitteln, von Subventionen und öffentlicher Unterstützung, einschliesslich der politischen Parteien. Dem RH stehen 8 regionale Kontrollkammern zur Seite.

Der RH hat Aufgaben im Bereich der Gerichtsbarkeit und der Kontrolle. Als Gerichtsorgan befindet er in strittigen Verhandlungen über Angelegenheiten der buchhalterischen Verantwortung von Personen, die Staatsgelder zu verwalten haben. Gegen seine Entscheidungen kann Berufung an das oberste Gericht Spaniens eingelegt werden. Als Kontrollorgan kann der RH auf eigene Initiative oder bei Anzeige handeln. Der RH beachtet bei den Revisionen und Überprüfungen die Kriterien der Gesetzmässigkeit, der Effizienz und der Wirtschaftlichkeit. Er führt vorausschauende, mitschreitende und nachträgliche Kontrollen durch. Der RH stellt das externe Kontrollorgan des öffentlichen Sektors dar; der Staat, die autonomen Gemeinschaften und die öffentlichen Gebietskörperschaften verfügen ausserdem über interne Kontrollorgane.

Der RH geniesst völlige Unabhängigkeit von der legislativen und der exekutiven Gewalt. Ein gemischter parlamentarischer Ausschuss, der aus Senatoren und Kon-

gressmitgliedern besteht, trifft sich regelmässig mit dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten des RH. Die Berichte des RH beinhalten sachbezogene und objektive Schlussfolgerungen.

Im Rahmen des EU-Beitritts von Spanien und der Dezentralisierung des Staates muss der RH Befugnisse sowohl an den Europäischen Rechnungshof wie auch an die regionalen Kontrollkammern Spaniens abtreten.

## **2 Grundsatzfragen und Querschnittsthemen**

### **2.1 Stellungnahme zum Parlamentsgesetz**

Die neue Bundesverfassung (SR 101) trat am 1. Januar 2000 in Kraft. Im Tätigkeitsbericht 1999 orientierte die Finanzdelegation unter der Ziffer 2.1 über die ersten Reformen im Rahmen einer Partialrevision des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 23. März 1962 (GVG; SR 171.11) und des Bundesbeschlusses vom 7. Oktober 1991 über die Parlamentsdienste (SR 171.115). Die Finanzdelegation hat erreicht, dass die Leistungsfähigkeit ihres Sekretariates auch nach der Abtrennung von der Eidgenössischen Finanzkontrolle und der Beordnung bei den Parlamentsdiensten erhalten bleibt.

Als weiteres Reformprojekt steht die Totalrevision des GVG unter dem neuen Namen Parlamentsgesetz in der parlamentarischen Beratung. Ausgelöst durch eine Kommissionsinitiative der Staatspolitischen Kommission (SPK) des Nationalrats verfassten die Parlamentsdienste unter Federführung des Sekretariates der SPK einen Kommissionsbericht, der den direkt betroffenen Kommissionen und Delegationen zur Stellungnahme unterbreitet worden ist.

Die Finanzdelegation begrüsst das neue Parlamentsgesetz als Reformprojekt des Parlamentes. In diesem Zusammenhang war zu prüfen, ob die Kontrollkommissionen (Finanzkommissionen und Geschäftsprüfungskommissionen) zusammenzulegen sind. Nationalrat Raggenbass verlangte in einer am 22. März 1996 eingereichten Motion (96.3151), dem Parlament eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, welche die Finanz- und Geschäftsprüfungskommissionen zusammenführt oder zumindest intensiver koordiniert. Der Vorstoss wurde am 21. Juni 1996 als Postulat überwiesen. Nach intensiven Abklärungen, über die unter anderem im Tätigkeitsbericht 1999 unter Ziffer 2.5 berichtet worden ist, hielt die Finanzdelegation daran fest, dass die Wahrnehmung der Oberaufsicht- und der Budgethoheit weiterhin zwei ständigen Kommissionen anzuvertrauen ist. Eine Fusion der Kontrollkommissionen und eine entsprechende Spezialisierung entspräche nicht der Arbeitsweise eines Milizparlamentes.

Die Beibehaltung des geltenden Kommissionensystems zwingt das Parlament zu einem effektiven Einsatz seiner Ressourcen. Die Finanzdelegation setzt sich für eine echte Funktionentrennung unter den parlamentarischen Kommissionen ein. Statt immer mehr Ressourcen für die Koordination einzusetzen, sollten die Aufgaben klarer an die Kommissionen und Delegationen zugewiesen werden. In diesem Sinne sprechen sich die Finanzdelegation wie auch die Finanzkommissionen klar gegen die Ausweitung des Auftrags der Legislativkommissionen aus. Der Entwurf zum neuen Parlamentsgesetz sieht in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe e vor, dass alle Kommissionen fallweise die Wirksamkeit der von ihnen beratenen Erlasse der Bun-

desversammlung überprüfen. Nach Auffassung der Finanzdelegation sollten die Fachkommissionen solche Evaluationen über die Aufsichtskommissionen einleiten. Die Evaluationen sind ein sehr weites Thema, an dem mit unterschiedlichen Methoden gearbeitet wird. Die Überschneidungen mit der Oberaufsicht sind offensichtlich. Es ist unzweckmässig, die Evaluation der Erlasse als generelle Aufgabe der Kommissionen zu formulieren. Dieser Auftrag würde eine unnötige Betriebsamkeit auslösen und die Ausgaben für Dienstleistungen Dritter für Evaluationen stark erhöhen. Die Fachkommissionen mit fest zugeteilten Sachgebieten können nicht gleichzeitig die Kontrollfunktion übernehmen, zu der auch die Evaluation gehört. Letztlich ist es Sache der Politik, aus den Evaluationsarbeiten die Schlussfolgerungen zu ziehen.

Die Finanzdelegation hält deshalb daran fest, dass die Legislativkommissionen Anträge für Evaluationen an die Aufsichtskommissionen stellen und diese durch die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Parlamentarische Verwaltungskontrolle (PVK) Evaluationen durchführen lassen bzw. von letzteren an Dritte in Auftrag gegeben werden.

## **2.2 Koordination zwischen den Kontrollkommissionen**

Die wachsende Komplexität und die Überschneidungen in der Verwaltungstätigkeit erfordern eine immer engere Koordination unter den Kontrollorganen, d.h. den Finanzkommissionen (FK) und der Finanzdelegation einerseits und den Geschäftsprüfungskommissionen (GPK) andererseits. Die Finanzdelegation lieferte in ihren früheren Tätigkeitsberichten, vor allem im letzten (Tätigkeitsbericht 1999, Kapitel 25), bereits ausführliche Informationen zu diesem Thema. Die Aufsicht durch die gemeinsamen Subkommissionen der FK und der GPK über die FLAG-Ämter sowie über die Tätigkeiten der Anstalten und Betriebe des 3. und 4. Kreises hat sich mittlerweile eingebürgert. In mehreren Fällen werden Vertreter einer Geschäftsprüfungskommission aufgefordert, sich an den Arbeiten der Finanzkommissionen oder der -subkommissionen bzw. der Finanzdelegation zu beteiligen und umgekehrt.

Im Laufe des Jahres 2000 wurde die bereits institutionalisierte Koordination zwischen den Kontrollkommissionen auf der Ebene der Präsidenten und der Kommissionssekretariate verstärkt.

Die Präsidenten der FK und der GPK sowie der Finanzdelegation trafen sich dreimal zu Koordinationskonferenzen (8. März, 5. Oktober und 30. November 2000). Im Wesentlichen ging es um die Harmonisierung der Tätigkeitsprogramme 2000 und 2001, den Projektstand der FLAG-Ämter, die parallele Präsentation der Kontrollkommissionen auf dem Internet-Site des Parlaments, die Arbeiten zur Oberaufsicht über die ETH, den Zeitplan und das Verfahren bei der Veröffentlichung des Tätigkeitsberichtes der NEAT-Aufsichtsdelegation, die Ausübung der Oberaufsicht über die Führung der grossen Regiebetriebe usw.

Ausserdem beschlossen die Präsidenten der Kommissionen, der EJPD-Subkommission der GPK des Nationalrates die Aufsicht über die Projektdurchführung zur Verbesserung der Effizienz der Strafverfolgung des Bundes anzuvertrauen; die Delegation und die Finanzkommissionen behalten die Zuständigkeit für die Kre-

dite und für die Finanzaufsicht. Um eine lückenlose Koordination zu gewährleisten, wird regelmässig ein Mitglied der Finanzdelegation zur Teilnahme an den Arbeiten der EJPD-Subkommission eingeladen.

Betreffend die Landesausstellung 2002 wurde die Geschäftsprüfungskommission des Ständerates beauftragt, die Mängel in der Organisation von Expo.01 aufzudecken, während die Finanzdelegation Expo.02 bis zur vollständigen Verwirklichung mit verfolgen soll.

Schliesslich vertieften die Sekretariate der Kontrollkommissionen die Zusammenarbeit beim Entwurf neuer Gesetze über die Bundesversammlung (vgl. oben Kapitel 21), welcher das geltende Geschäftsverkehrsgesetz ersetzen soll. In diesem Rahmen wurde der Vorschlag zur Kompetenzverteilung im Evaluationsbereich von der Staatspolitischen Kommission fürs Erste nicht berücksichtigt.

Schliesslich führten die Sekretariate im Berichtsjahr sieben Koordinationsitzungen durch. An den Sitzungen wurden – immer mit Zustimmung der betroffenen Stellen – rund 65 Dossiers bzw. Protokolle zu laufenden Angelegenheiten ausgetauscht. Diese Statistik weist jedoch den Informationsaustausch und die zahlreichen Koordinationsvorgänge, die zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten auf den Sitzungen mündlich erledigt wurden, nicht aus. Die Sitzungen dienten ausserdem der Harmonisierung der Tätigkeitsprogramme und der Organisation gemeinsamer Treffen der Kontrollkommissionen und ihrer untergeordneten Stellen.

Die Finanzdelegation stellt fest, dass die enge Zusammenarbeit, die zwischen den Kontrollkommissionen eingeführt wurde, eine rigorose, detaillierte und ständige Aufsicht über die Staatstätigkeit gewährleistet. Ausserdem lässt sich dadurch überprüfen, dass der Vollzug der vom Parlament gefassten Beschlüsse richtig, effizient und sparsam ist.

## **2.3 Neues Rechnungsmodell des Bundes**

Die Ausgestaltung des Rechnungswesens hängt von den Informationsbedürfnissen und Zielen ab, welche damit verfolgt werden. Das geltende Rechnungsmodell des Bundes findet seine Rechtsgrundlage im Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt vom 6. Oktober 1989 (FHG, SR 611.0) und in der Finanzhaushaltsverordnung vom 11. Juni 1990 (FHV, SR 611.01). Der geltende Rechnungsaufbau umfasst die Finanzrechnung mit den Gesamtausgaben sowie -einnahmen und dem Finanzierungserfolg als Ergebnis. In der Erfolgsrechnung werden der Wertzuwachs und der Wertverzehr gegenübergestellt und der Deckungserfolg ermittelt. Im Rechnungsmodell des Bundes werden kassen- und buchungsmässige Vorgänge getrennt erfasst.

Zurzeit arbeiten internationale und nationale Gremien an der Weiterentwicklung der bestehenden öffentlichen Rechnungssysteme. In diesem Zusammenhang sind die Arbeiten des International Federation of Accountants – Public Sector Committee (IFAC–PSC) sowie der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren zu erwähnen. Das Eidgenössische Finanzdepartement beabsichtigt, das bestehende Bundesrechnungsmodell im Hinblick auf die diversen Weiterentwicklungen neu zu konzipieren.

Im Zuge der neuen Verwaltungsführung und deren Umsetzung ändern sich die Anforderungen für das Rechnungswesen. Wünschenswert ist ein Ausbau des bestehenden Systems unter Einbezug von Steuerungsinstrumenten, die sich in der Privatwirtschaft bewährt haben und auch auf die öffentlichen Haushalte übertragbar sind. Wichtige Schritte in dieser Richtung sind die Einführung einer Standard-Software für die Finanzbuchhaltungen bei den Bundesämtern sowie die Entwicklung eines Standards für Kosten-Leistungs-Rechnungen. Die Umsetzung in Form eines voll integrierten Systems mit dem Einbezug der Finanzbuchhaltungen aller Ämter ist sehr zeitaufwendig und erfordert erheblich finanzielle und personelle Ressourcen. Eine vollständige Überführung in ein neues Rechnungsmodell dürfte deshalb nicht vor Ende 2004 abgeschlossen sein.

Die Finanzdelegation begrüsst die Neugestaltung des Rechnungswesens des Bundes. Die Finanzkommissionen werden sich erstmals am finanzpolitischen Seminar Ende Juni 2001 zu den Grundsatzfragen und zum Grobkonzept äussern können. Die Botschaft für eine Anpassung des FHG ist 2002 zu erwarten.

### **3 Personal- und Kreditgeschäfte**

#### **3.1 Personalangelegenheiten**

##### **3.1.1 Besoldungsgeschäfte**

Gestützt auf eine Vereinbarung des Bundesrates mit der Finanzdelegation aus dem Jahr 1951 treten einige Personalmassnahmen nur mit der Zustimmung der Finanzdelegation in Kraft. So ist ihre Zustimmung erforderlich für die Errichtung neuer Stellen in den Besoldungsklassen 30, 31 und der Überklasse, desgleichen für die Höhereinreihung bisheriger Stellen in diese Besoldungsklassen einschliesslich der Umbenennung von Stellen zum/zur Vizedirektor/in oder zum/zur stellvertretenden Direktor/in. Gegenstand der personalrechtlichen Vereinbarung bilden auch die Gewährung von Zuschlägen zur Besoldung sowie die Gewährung wiederkehrender Vergütungen an Bedienstete, die in der 26. Lohnklasse und höher eingereicht sind.

In der Berichtsperiode hatte sich die Finanzdelegation zu 32 Personalgeschäften zu äussern. In Übereinstimmung mit der Koordinationskommission (KOKO), dem beratenden Organ des EFD für die Einreihung der höheren Stellen, hat die Finanzdelegation allen personalpolitischen Massnahmen zugestimmt.

In einigen Fällen hat sie erst nach Einholung zusätzlicher Auskünfte oder nach Aussprachen mit den betreffenden Departementschefs zugestimmt. Mehrere Personalgeschäfte boten Gelegenheit, an konkreten Beispielen die Umsetzung der Personalpolitik in der Übergangszeit zu verfolgen. Die Finanzdelegation konnte sich vergewissern, dass der Bundesrat vor dem Inkrafttreten des neuen Bundespersonalrechts bei der Aufklassierung der Kaderpositionen Zurückhaltung ausgeübt hat. In gewissen Segmenten des Arbeitsmarktes sah sich der Bundesrat bei der Personalrekrutierung vermehrt gezwungen, Gewinnungszulagen gemäss Artikel 36 Absatz 3 des Beamtengesetzes (SR 172.221.10) auszurichten.

Die Vereinbarung von 1951 zwischen dem Bundesrat und der Finanzdelegation bezüglich der Massnahmen, die nur mit Zustimmung der Finanzdelegation in Kraft treten, muss dem neuen Bundespersonalrecht angepasst werden. Die geltende Regelung ist aus dem alten Beamtenrecht hervorgegangen. Sie war auch aus der Sicht des Bundesrates zweckmässig, weil er bei Begehrllichkeiten auf die nötige Zustimmung der Finanzdelegation verweisen konnte. Insgesamt hat die Vereinbarung dazu beigetragen, dass die Kaderfunktionen der Bundesverwaltung nicht unnötig vermehrt und aufklassiert wurden: Eine präventive Wirkung gegenüber zu grosszügigen Einreihungen ist unverkennbar.

Die Finanzdelegation wird im letzten Jahr des alten Personalrechts darüber wachen, dass die ihr unterbreiteten Beförderungen sachlich begründet sind und im Quervergleich vertreten werden können.

### **3.1.2 Neues Bundespersonalgesetz**

Das Schweizer Volk stimmte am 26. November 2000 dem neuen Bundespersonalgesetz mit 67% Ja-Stimmen zu. Nach Artikel 15 des neuen Gesetzes bemisst sich der Lohn nach Funktion, Erfahrung und Leistung. Der Bundesrat regelt die Mindestlöhne und die Grundsätze der Lohnfestlegung. Die stärkere Betonung der individuellen Einstufung und der höheren Autonomie der Departemente und Ämter in der Lohnfestsetzung setzt eine Koordination und ein geeignetes Controlling-System voraus. Für den Bund als Arbeitgeber wird das Eidgenössische Personalamt (EPA) diese wichtige Funktion zu erfüllen haben. Das Parlament wird beim Voranschlag, der Abnahme der Staatsrechnung und des Geschäftsberichts des Bundesrates Gelegenheit haben, die Oberaufsicht über die Personalpolitik des Bundes auszuüben. Für die Finanzdelegation als Organ der begleitenden Finanzoberaufsicht wird es darum gehen, ihre Rolle unter dem neuen Personalrecht neu zu definieren. Für das Parlament besteht in der Finanzdelegation eine Controllinginstanz, welche feststellt, dass die Grundphilosophie der neuen Personalpolitik in der Tagespolitik eingehalten wird.

Die Finanzdelegation wird im laufenden Jahr mit dem Bundesrat eine Vereinbarung treffen, wie sie in Zusammenarbeit mit dem EPA ihre begleitende Oberaufsichtsfunktion im neuen Bundespersonalrecht wahrnimmt.

### **3.1.3 Vorzeitige Pensionierung von Bediensteten in besonderen Dienstverhältnissen**

Die Finanzdelegation hat im Tätigkeitsbericht 1998 unter Ziffer 452 über die vorzeitigen Pensionierungen in der Armee orientiert. Die Finanzdelegation ist immer davon ausgegangen, dass bei den Frühpensionierungen von Militärpersonen ein Handlungsbedarf besteht. Mit einer gewissen Enttäuschung musste die Finanzdelegation 1998 zur Kenntnis nehmen, dass sich das EFD auf Grund der grossen Oppo-

sition gezwungen sah, die Revision der Verordnung über die Leistungen bei vorzeitigem Altersrücktritt von Bediensteten in besonderen Dienstverhältnissen (VLVA) (SR 172.222.19) aufzuschieben. Unter die VLVA-Verordnung fallen Berufsoffiziere, Militärinstruktoren und Grenzwächter. Die Finanzierung der VLVA-Leistungen kostet den Bund jährlich durchschnittlich 30 Millionen Franken. Das ursprüngliche Revisionsprojekt wollte davon 4,5 Millionen Franken einsparen.

Die Finanzdelegation und die Finanzkommissionen setzten auch im Berichtsjahr Druck auf, dass die Sonderregelungen für die Pensionierung der Militärpersonen den allgemeinen Pensionierungsregeln der Verwaltung angeglichen werden. Der Bundesrat hat am 28. Juni 2000 eine materielle Änderung der VLVA beschlossen, welche die grosszügigen Leistungen etwas korrigiert und ab dem 62. Altersjahr die gleichen Leistungen vorsieht, wie für andere vorzeitig Pensionierte der Bundesverwaltung. Zwischen dem 55. und dem 62. Altersjahr werden für die rund 4000 der VLVA unterstellten Personen weiterhin Zusatzleistungen ausgerichtet. Der Bundesrat hat auch noch eine dreijährige Übergangsfrist zugestanden; bis Ende 2003 können Zusatzleistungen bis zur Vollendung des 65. Altersjahrs ausgerichtet werden. Die Verordnungsänderung des Bundesrates bringt jährliche Einsparungen von 1,5 Millionen Franken.

Die Finanzdelegation hält eine Anpassung der VLVA an die Leistungen des übrigen Personals aus personal- und finanzpolitischer Sicht unter dem neuen Bundespersonalrecht mittelfristig für unabdingbar. Von den Verbänden wurde geltend gemacht, die besonderen Leistungen seien eine Entschädigung für geleistete Überzeit. Nach unserer Auffassung ist die Frage der Arbeitszeit im Rahmen von Artikel 17 des neuen Bundespersonalgesetzes zu lösen; danach regeln die Ausführungsbestimmungen Umfang und Ausgleich von Mehrarbeit und Überzeit.

Die Finanzdelegation verlangt vom Bundesrat, dass die Nachfolgeregelung der VLVA im neuen Bundespersonalrecht dem Grundsatz der Gleichbehandlung und Transparenz Rechnung trägt.
--

## **3.2 Überblick über die bewilligten dringlichen Kredite**

### **3.2.1 Kriterien für die Behandlung der dringlichen Kredite**

Die Finanzdelegation setzte im Berichtsjahr ihre strenge Praxis zur Beurteilung der Nachtragskredite fort. Bekanntlich kann sie bei zeitlicher Dringlichkeit an Stelle der Finanzkommissionen und des Parlamentes Ausgaben zustimmen, für die kein oder kein ausreichender Zahlungskredit oder Verpflichtungskredit bewilligt ist (Art. 18 Abs. 1 bzw. Art. 31 Abs. 3 des Finanzhaushaltgesetzes FHG; SR 611.0). Im Jahr 2000 beantragte der Bundesrat bei 26 Zahlungskrediten und bei vier Verpflichtungskrediten die dringliche Kreditbewilligung.

Das Dringlichkeitsverfahren muss im Einzelnen eingehend begründet sein. Die Finanzdelegation verlangt Fakten, dass die Kreditbereitstellung innert den kurzen Fristen erforderlich ist und dass die Verabschiedung durch das Parlament bis zum ordentlichen Nachtrag I oder II nicht abgewartet werden kann. Im Weiteren ist zu

prüfen, ob der Kreditbedarf bereits bei der Aufstellung des Voranschlags voraussehbar war. Es gilt nämlich zu verhindern, dass die Verwaltung auf dem Nachtragskreditweg einfacher zu Mitteln kommt als im ordentlichen Budgetierungsverfahren. Eine solche Praxis stünde im Widerspruch zur rigorosen Ausgabenstraffung, für die sich Bundesrat und Parlament mit dem Ziel der Sanierung der Bundesfinanzen einsetzen. Grösste Zurückhaltung ist für Nachtragskredite geboten, die sich auf vom Parlament gekürzte Kreditrubriken beziehen; hier bedarf es einer besonders eingehenden Begründung für allfällige Ausgaben über die von den Räten bewilligte Limite.

Tabelle 2 gibt einen Überblick über die Entwicklung der Nachtragskredite von 1990–2000 sowie den Anteil der von der Finanzdelegation im Dringlichkeitsverfahren genehmigten Zahlungskredite (gewöhnliche Vorschüsse).

## Entwicklung der Nachtragskredite 1990–2000

*Tabelle 2*

Jahr	Nachtragskredite Mio. Fr.	in % des Voranschlags	davon durch die Finanzdelegation genehmigt (in Mio. Fr.)	in % der Nachtragskredite
1990	1006	3,4	371	37
1991	2229	6,6	786	35
1992	1848	5,0	791	43
1993	2942	7,4	828	28
1994	731	1,7	237	32
1995	648	1,5	195	30
1996	1704	3,9	169	10
1997	1552	3,5	371	24
1998	764	1,6	345	45
1999	962	2,1	532	55
2000	641	1,4	210	33

Die Nachtragskredite im Berichtsjahr waren beim Nachtrag I schwergewichtig auf den Orkan Lothar (rund 200 Mio. Franken) zurückzuführen. Beim Nachtrag II betrafen sie vor allem die Passivzinsen (75 Mio. Franken), den öffentlichen Verkehr, die Arbeitgeberbeiträge an die Pensionskasse des Bundes sowie einen Nachtrag an die DEZA zu Gunsten des IKRK.

Die Nachtragskredite für die Passivzinsen betrafen einerseits die Zinsen auf den Guthaben der Pensionskasse des Bundes (PKB) beim Bund (46 Mio. Franken). Andererseits brauchte es für die auf den kurzfristigen Anlagen der Post und der SBB erhobenen Zinsen 29 Mio. Franken. Ein weiterer grosser Nachtragskredit entfiel auf den öffentlichen Verkehr (35 Mio. Franken), wo die Lawennieniedergänge im Februar 1999, die schweren Überschwemmungen im Frühjahr 1999 und der Orkan Lothar im Rahmen der Hilfe, die der Bund zur Behebung der Schäden an den Eisenbahninfrastrukturen leistet, einen Nachtragskredit von 18,2 Mio. Franken nötig machten. Hinzu kamen unter dem Titel «technische Verbesserungen» Beträge von 16,5 Mio. Franken, wobei es sich um den Bundesbeitrag an die Sanierung der «Compagnie des Chemins de fer fribourgeois» sowie die Investitionen in die Seelnie (MThB) handelt.

Ein grösserer Nachtragskredit betraf die Arbeitgeberbeiträge an die Pensionskasse des Bundes (28 Mio. Franken). Weiter sind die Bürgschaftsverluste an die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit von 20 Mio. Franken zu nennen; 15 Mio. Franken für die Beiträge der Invalidenversicherung an Institutionen der abstinentenorientierten stationären Suchttherapie, 13 Mio. Franken für die Ergänzungsleistungen der Invalidenversicherung sowie ein 20-Mio.-Franken-Nachtragskredit der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit für die vom IKRK dringend benötigten zusätzlichen Mittel für humanitäre Aktionen.

Insgesamt handelt es sich, im Vergleich zu den Vorjahren, um das tiefste Nachtragskreditvolumen seit 1987 (1,4%).

Trotz der strengen Haltung der Finanzdelegation gegenüber Nachtragskrediten war es auch in anderen Fällen unumgänglich, die nötigen Mittel sofort freizugeben. Die Finanzdelegation stimmte 2000 insgesamt 24 Vorschüssen auf Nachtragskrediten im Betrag von 210 Millionen Franken zu. Die grössten Vorschüsse beanspruchten der Orkan Lothar (rund 100 Mio. Franken), die Zinsen auf den kurzfristigen Anlagen der Post und der SBB (29,0 Mio. Franken), technische Verbesserungen der konzessionierten Bahnunternehmen (16,5 Mio. Franken) sowie der Nachtragskredit von 20 Mio. Franken der DEZA zur finanziellen Unterstützung humanitärer Aktionen (IKRK).

### 3.2.2 **Abgelehntes Dringlichkeitsverfahren für Zahlungs- und Verpflichtungskredite**

Die Finanzdelegation lehnte im Berichtsjahr die Dringlichkeit von zwei Vorschüssen (Zahlungskredite) im Betrag von 1,9 Millionen Franken sowie die Dringlichkeit eines Zusatzkredits (Verpflichtungskredit) von 4 Millionen Franken ab. Tabelle 3 gibt einen Überblick über die von der Finanzdelegation im Dringlichkeitsverfahren nicht genehmigten Kreditgeschäfte. Die abgelehnten dringlichen Zahlungskredite entsprechen 8 Prozent der durch die Finanzdelegation behandelten Kreditbegehren, aber nur 1 Prozent der Kreditbeträge. Das Parlament hiess nachträglich die zwei Zahlungskredite mehrheitlich gut. Die Finanzdelegation legt Wert darauf, dass das Parlament bei politisch umstrittenen Kreditgeschäften ohne präjudiziellen Entscheid in aller Freiheit befinden kann. Sie prüft deshalb auch die kleineren Kreditbegehren mit aller Sorgfalt und bewilligt Vorschüsse nicht, wenn die Kriterien nicht erfüllt sind und ein erheblicher politischer Ermessensspielraum vorliegt.

#### **Von der Finanzdelegation abgelehnte Vorschüsse und dringliche Verpflichtungskredite im Jahr 2000**

*Tabelle 3*

Kreditrubrik	Bezeichnung	Betrag
401.3191.002	Einsatz Chefanklägerin bei der UNO	920 000
802.3180.000	Dienstleistungen Dritter	1 000 000
	Total abgelehnte Vorschüsse (Zahlungskredite)	1 920 000
Verpflichtungskredit	Zusatzkredit erneuerbare Energien (Lothar)	4 000 000

Obwohl es die Finanzdelegation begrüsst, dass die Schweiz ein hohes Amt beim UNO-Kriegsverbrechertribunal bekleidet, war sie aus kreditrechtlichen Überlegungen nicht bereit, einen Vorschuss für den Einsatz der Chefanklägerin zu gewähren. Bereits im Jahresbericht 1999 hat die Finanzdelegation unter Ziffer 311 darauf hingewiesen, dass im Jahr 2001 mit einem Nachtragskredit zu rechnen ist. In dieser Hinsicht stellte die Finanzdelegation fest, dass das Vorschussbegehren von 920 000 Franken früher als im August 2000 hätte eingereicht werden müssen, da Frau del Ponte bereits am 15. September 1999 ihr neues Amt angetreten hatte. Von den 920 000 Franken waren Ende August 2000 bereits über 600 000 Franken ohne Bewilligung des Parlamentes und seines beauftragten Organs ausgegeben worden. Die Finanzdelegation hat es folgerichtig abgelehnt, dieses Nachtragskreditbegehren im Nachhinein dringlich zu bewilligen. Sie überliess es dem Bundesrat, den Kredit auf dem ordentlichen Weg im Rahmen der zweiten Nachtragskreditbotschaft 2000 dem Parlament zu unterbreiten. Der Nationalrat stimmte dem Nachtragskredit am 29. November 2000 mit 74 zu 24 Stimmen bei vielen Enthaltungen zu.

Die Finanzdelegation lehnte ebenfalls einen Vorschuss für die Swissmetro ab, da sie in diesem Fall das Kriterium der fehlenden Planungsmöglichkeit vermisst hat. Die Swissmetro AG besteht seit 1995. Bisher wurden die Projektierungsarbeiten weitgehend privat finanziert. Die Finanzdelegation verlangte eine Stellungnahme des Parlamentes zur Idee Swissmetro, bevor Bundesgelder bewilligt werden. Das Projekt steht erst in den Anfängen, sodass nach den Kriterien der Finanzdelegation keine Dringlichkeit für einen Vorschuss bestanden hat. Der Nationalrat genehmigte den Nachtragskredit am 6. Juni 2000 mit 93 zu 42 Stimmen. Der Ständerat stimmte beiden im Nationalrat umstrittenen Vorlagen ohne Opposition zu.

Nachdem der Ständerat die Vorlage «Lothar» in Sofortmassnahmen bis Ende 2000 und in mittel- und langfristige Massnahmen aufgeteilt hatte, sah auch der Bundesrat bei dem am 13. März 2000 beantragten Zusatzkredit für die Nutzung der erneuerbaren Energien keine Dringlichkeit mehr. Die Finanzdelegation trat nicht mehr auf das Geschäft ein. Das Parlament bewilligte mit dem Voranschlag 2001 einen Jahreszusicherungskredit von 26 Millionen Franken für die erneuerbaren Energien, was gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung von 11 Millionen Franken bedeutet.

## **4                   Schwerpunkte der näheren Prüfung                       nach Departementen**

### **4.1                 Behörden und Gerichte**

#### **4.1.1             Kontrollbesuch bei der Bundeskanzlei**

Der Wechsel an der Spitze der Bundeskanzlei (BK) sowie die strukturellen Veränderungen veranlassten die Finanzdelegation, diese Verwaltungseinheit auf ihr Kontrollbesuchsprogramm zu setzen. Am 27. April 2000 führte die Sektion 1 einen Besuch bei der Bundeskanzlei durch.

Die BK stellt gleichzeitig die allgemeine Stabsstelle und das Generalsekretariat des Bundesrates dar. In dieser Eigenschaft unterstützt sie den Bundesrat und den Bundespräsidenten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, wirkt bei der Planung von Geschäften auf Regierungsebene mit und übermittelt und überwacht die Umsetzung der Beschlüsse des Bundesrates. Ausserdem ist sie für die Information der Departementen

mente und der Öffentlichkeit sowie für die amtlichen Veröffentlichungen zuständig. Schliesslich unterstützt sie den Bundesrat im Verkehr mit der Bundesversammlung und koordiniert die interdepartementalen Tätigkeiten (vgl. Art. 30–34 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997: RVOG/SR 172.010).

Im Laufe der letzten Jahre haben die Aufgaben der BK insbesondere in den Bereichen Informatik und Regierungsreform zugenommen. Die BK verfügt über einen bewilligten Personalbestand von 171 Stelleneinheiten – einschliesslich der Weibel der Bundesräte – und über einen Gesamthaushalt von 30,8 Millionen Franken (Budget 2000).

Die BK ist in drei Hauptsektionen untergliedert, die Folgendes umfassen:

- erstens: unter der Leitung der Bundeskanzlerin: Verwaltung, Planungsfragen, Politische Rechte, Strategische Führungsausbildung, Regierungs- und Verwaltungsreform, Verwaltungskontrolle des Bundesrates. Diesem Sektor administrativ zugeordnet sind der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte und die Datenschutzkommission;
- zweitens: unter der Leitung der Vizekanzlerin: Allgemeines Recht, elektronische Publikation von Rechtsdaten, Personal und Ressourcen, Sekretariat des Bundesrates;
- drittens: unter der Verantwortung des Vizekanzlers: Informationsdienst, Übersetzungsdienst, Stabsstelle des Bundesrates.

Die Sektion 1 erstattete der Finanzdelegation Bericht über ihren Kontrollbesuch. Diese untersuchte insbesondere folgende Fragen:

- Der Personalbestand ist zwischen 1998 und 1999 von 163 auf 171 Stelleneinheiten angestiegen. Aus finanziellen Gründen war es jedoch nicht möglich, im Jahr 2000 5,5 Stelleneinheiten zu besetzen. Daneben verzichteten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BK darauf, die Entlohnung für rund 4000 Überstunden einzufordern. Nach einer leicht nachvollziehbaren Regel können Weibel, welche die Bundesräte logistisch unterstützen, für Überstunden gänzlich entschädigt werden bzw. diese vollständig kompensieren. Die übrigen Beamten können bis 100 Stunden pro Jahr anmelden. Die Finanzdelegation hat die Überstundenregelung zur Kenntnis genommen und empfohlen, den fehlenden Kreditbetrag für die 5,5 bewilligten, aber nicht besetzten Stellen in das Budget 2001 aufzunehmen. Diese Empfehlung wurde befolgt.
- Die Parlaments- und Zentralbibliothek ist in den Räumlichkeiten am Ende des Westflügels des Parlaments untergebracht. Allerdings wird sie recht wenig benutzt. Ein Teil der Werke, die unmittelbar mit der parlamentarischen Tätigkeit zusammenhängen, lagert im Untergeschoss des Bundeshauses. Die Räumlichkeiten des Ostflügels werden von der Militärbibliothek belegt. Die Finanzdelegation fragte sich, ob der Bereich sich angesichts des gegenwärtigen Raumbedarfs der Zentralverwaltung und der heutigen elektronischen Mittel (vor allem für die Dokumentensuche, die mit dem System «Alexandria» über Intranet abgewickelt werden kann und rasche, genaue Suchresultate liefert) rationalisieren liesse. Sie forderte die BK auf, vor endgültigen

Beschlüssen zur Rationalisierung der Bibliothekräume Kontakt mit den Parlamentsdiensten aufzunehmen.

- Die «5. Schweiz» – d.h. alle Auslandschweizer – bildet eine wichtige Zielgruppe des Informationsdienstes. Die BK arbeitet in diesem Bereich eng mit dem Departement für auswärtige Angelegenheiten zusammen. Dessenungeachtet und trotz des verbreiteten Einsatzes von Internet stellte die Finanzdelegation Kommunikationsschwierigkeiten fest. Probleme bereitet vor allem die Ausübung des Stimmrechtes für Auslandschweizer. Nach den Äusserungen der BK könnte der Start eines elektronischen Projekts (E-Democracy) Abhilfe schaffen. Die Finanzdelegation betonte, dass dieser Schritt jedoch Gesetzesänderungen erfordern würde.
- Das Kompetenzzentrum Amtliche Veröffentlichungen (KAV) bereitet die Publikationen für die Veröffentlichung im Internet vor. Es handelt sich um einen echten Produktionsprozess. Die gesamten Veröffentlichungen dürften demnächst auf dem Web abrufbar sein. Bereits heute erfährt das elektronische Angebot des KAV regen Zuspruch. Vom 1. bis zum 16. April 2000 wurden 1,4 Millionen Anfragen verzeichnet; pro Tag wurden 54 000 Fragen gestellt.

Die Koordinationsstelle für die elektronische Publikation (COPIUR) hat die Aufgabe, die Fragen im Zusammenhang mit den amtlichen Veröffentlichungen zu beantworten. Ausserdem verwaltet sie eine Internet-Site mit dem Verzeichnis der elektronischen Publikationen des Bundes. Die Veröffentlichungen von COPIUR werden gegen Bezahlung auf Diskette geliefert.

Die Informationen im Internet werden unentgeltlich bereitgestellt, da kein verlässliches Zahlungssystem existiert; den Bürgern soll damit jedoch auch auf einfache Weise Einsicht in die Erlasse des Bundes ermöglicht werden.

Die Finanzdelegation forderte die BK auf zu untersuchen, ob ein Rentabilitätspotenzial aus der Bereitstellung der KAV-Informatikdaten besteht. Die BK betonte in ihrer Antwort, das gebührenpflichtige Nachschlagen würde ein nur schwer umsetzbares «micro payment»-System voraussetzen. Im Übrigen hätten offizielle Kreise gefordert, das KAV solle weiterhin unentgeltlich eingesehen werden können. Unter diesen Umständen hat sich die BK für die Beibehaltung des aktuellen Systems entschieden.

- Die im Jahr 1990 gleichzeitig mit der parlamentarischen Verwaltungskontrolle geschaffene Verwaltungskontrolle des Bundesrates ist im Auftrag des Bundesrates tätig. Die Daseinsberechtigung der beiden gewissermassen konkurrierenden Organe wurde seit jeher in Frage gestellt. Deswegen wurde die Verwaltungskontrolle auch nie mit ausreichend Personal ausgestattet. Im Übrigen ist die Direktion dieses Dienstes seit langem vakant. Derzeit ist der Dienst gegenüber den bewilligten 6,8 Stelleneinheiten personell eindeutig unterbesetzt. Angesichts dieser Lage erwägt die Bundeskanzlei, den Dienst abzuschaffen und die bewilligten Stelleneinheiten sowie einen Teil der Aufgaben auf die Vollzugskontrolle des Dienstes für Bundesratsgeschäfte zu verlagern. Die Finanzdelegation hat die Absichten der BK zur Kenntnis genommen und empfohlen, in der Verwaltungskontrolle frei werdende Stellen gegebenenfalls besser für prospektive Aufgaben vorzusehen.

Die Delegation wird das Thema «E-Government» angesichts der Entwicklung in der Teleinformatik in ihrem Tätigkeitsbericht 2001 als Schwerpunkt behandeln.

#### **4.1.2 Informationsgesellschaft Schweiz**

Die Finanzdelegation begleitete das Dossier Informationsgesellschaft Schweiz auch im Jahr 2000.

Das Konzept «Informationsgesellschaft Schweiz/Neue Informations- und Kommunikationstechnologien (NIKT)» basiert auf der «Strategie des Bundesrates für eine Informationsgesellschaft in der Schweiz» vom 18. Januar 1998. Dabei handelt es sich nicht um ein eigentliches Projekt Informationsgesellschaft des Bundesrates, sondern um ein interdepartementales Koordinationsprojekt der Bundesaktivitäten in diesem Bereich. Die Verantwortung für die einzelnen Aktionen und die Kompetenzen zu deren Realisierung liegen bei den zuständigen Ämtern und Departementen. Der verantwortliche Ausschuss der Koordinationsgruppe Informationsgesellschaft (KIG) hat die dem Bundesrat zur Realisierung vorgeschlagenen Aktionen nach den Kriterien Dringlichkeit, Machbarkeit und Wirksamkeit priorisiert. Der Bundesrat beauftragte die zuständigen Stellen mit der Realisierung der als prioritär bezeichneten Aktionen im Bereich der bestehenden Kompetenzen.

Die Finanzdelegation stellte 1999 (vgl. Jahresbericht Ziff. 2.6) fest, dass die Kostenfolgen des Projekts «Informationsgesellschaft Schweiz» kaum überblickbar, die Zuständigkeiten über die ganze Bundesverwaltung verstreut und die finanzrechtlichen Grundlagen unklar sind. Sie forderte daher, dass die finanziellen und personellen Auswirkungen des Projekts «Informationsgesellschaft Schweiz» ermittelt, dafür ein Verpflichtungskredit beantragt und die vorgeschlagenen Massnahmen im Rahmen des ordentlichen politischen Verfahrens durch die zuständigen Instanzen Bundesrat und Parlament priorisiert werden. Der Bundesrat wurde aufgefordert, für das Projektmanagement eine zentrale Verantwortlichkeit zu bestimmen und eine griffige Kostenkontrolle sicherzustellen.

Der Bundesrat bestätigte zu Jahresbeginn gegenüber der Finanzdelegation, dass auf Grund der dezentralen Verantwortlichkeiten für die Umsetzung der Aktionen die finanziellen Implikationen trotz verschiedener Versuche nicht in der wünschenswerten, detaillierten Übersicht ausgewiesen werden können. Er verwies jedoch in diesem Zusammenhang auf den für Mitte Jahr geplanten 2. KIG-Bericht, welcher die von der Finanzdelegation aufgeworfenen Fragen beantworten sollte. Insbesondere wurde zugesagt, dass sich darin die von der Delegation geforderten Ausführungen zu Terminen und Verantwortlichen finden würden.

Der zweite KIG-Bericht vom 16. Mai 2000 führt aus, dass seit dem ersten Bericht in all jenen Bereichen Fortschritte erzielt werden konnten, in denen Projekte ohne namhafte finanzielle und personelle Zusatzressourcen realisiert werden können. Hingegen habe sich gezeigt, dass die Erreichung der bundesrätlichen Ziele in anderen Bereichen, wie dem Bildungswesen, auf Grund der fehlenden Finanzierungsmöglichkeiten bisher nur punktuelle Fortschritte machte. Die KIG schlägt vor, die laufenden Umsetzungen weiter zu führen und in den drei bereits im 1. Bericht defi-



mals anlaufende bundesweite Projekt BV-PLUS. Das EDA erklärte sich bereit, bei der Einführung von BV-PLUS als Pilotdepartement zu wirken. Der Pilotbetrieb wurde im Januar 2000 aufgenommen. Die Überführung in das BV-PLUS-System erwies sich als relativ schwierig. Eine besondere Herausforderung stellt nach Ansicht des GS EDA die Berücksichtigung der departementsspezifischen Anliegen (Auslandpersonal, Lokalpersonal) im Rahmen von BV-PLUS dar.

Die Sektion 2 liess sich während des Kontrollbesuchs ausführlich über die verschiedenen EDA-spezifischen Informatikprojekte informieren, welche vor allem die Auslandvertretungen betreffen. Ende 1997 begann das EDA die Ablösung der alten Informatik-Architektur in den Auslandvertretungen, welche noch als Insellösung aufgebaut war. Sie wurde ersetzt durch eine neue, standardisierte Informatik-Plattform, die Neue Plattform Ausland (NPA). Ein besonderes Anliegen ist dem GS EDA der Anschluss aller Vertretungen an KomBV4, was die Voraussetzung für eine Online-Anbindung und damit für den Zugriff auf die Zentrale ist.

Eine wichtige Aufgabe der Auslandvertretungen ist die Betreuung und Verwaltung der rund 570 000 Auslandschweizer. Dazu gehören sowohl die Einwohnerkontrolle und das Meldewesen als auch die freiwillige AHV. Auf Grund der Einführung von NPA und KomBV4 hat das Departement die Chance wahrgenommen, die zu ersetzenden Applikationen zur Erfüllung der oben genannten Aufgaben netzfähig zu gestalten. Im Rahmen der vernetzten Verwaltung der Auslandschweizer (*VERA*) wurde in der Schweiz eine zentrale Datenbank realisiert, auf welche sowohl die Vertretungen im Ausland als zukünftig auch andere Bundesstellen, Kantone und Gemeinden Zugriff haben. Gegenwärtig arbeiten die ersten Vertretungen mit den neuen Produkten. Die Testresultate sind sehr gut. Bis Ende 2002 sollte die gesamte Umrüstung abgeschlossen sein.

Insgesamt konnten dank des technologischen Fortschritts mit der Einführung der neuen Informatikprojekte Rationalisierungsgewinne in der Höhe von mehreren Millionen Franken realisiert werden. Das GS EDA wirkt in diesem Zusammenhang auf die Vertretungen ein, damit die möglichen Rationalisierungsgewinne auch tatsächlich abgeschöpft werden.

Im Weiteren stellte die Finanzdelegation fest, dass die Struktur der Rechnung des EDA nicht mit der Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (OV-EDA) vom 29. März 2000, SR 172.211.1, übereinstimmt. Während die OV-EDA das Generalsekretariat, das Staatssekretariat, die Politische Direktion, das Integrationsbüro, die Direktion für Völkerrecht sowie die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) nennt, unterscheidet die Rechnung nur die beiden Rubriken 201 (Departement für auswärtige Angelegenheiten) und 202 (Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit). Diese Struktur der Rechnung ist nach Informationen des GS EDA historisch gewachsen. Die Einführung von SAP stellt einen ersten Schritt in Richtung betriebliches Rechnungswesen dar, und bildet damit eine Grundlage für eine längerfristige Änderung der Rechnungsgliederung.

Die Finanzdelegation befürwortet die Stossrichtung des GS EDA, mit der längerfristigen Einführung eines betrieblichen Rechnungswesens auch die Voraussetzungen für eine Gliederung der Rechnung nach Ämtern zu schaffen.

Weiter befasste sich die Finanzdelegation mit der Koordinationskommission für die Präsenz der Schweiz im Ausland (vgl. nächstes Kapitel 422) und mit der Personal-

politik des EDA, wo sich insbesondere bei den Begleitpersonen und bei der Rekrutierung von Personal für den konsularischen Dienst gewisse Schwierigkeiten zeigen. Die Sektion 2 erhielt während des Kontrollbesuchs den Eindruck, dass sich das GS EDA dieser Problematik bewusst ist und intensiv nach Lösungsmöglichkeiten sucht.

Der Schwerpunkt des Kontrollbesuchs war Informatikprojekten gewidmet. Die Finanzdelegation hat den Eindruck, dass die Stossrichtung dieser Projekte grundsätzlich richtig ist. Dies gilt insbesondere für die Einführung von NOVE-IT und BV-PLUS. Die Finanzdelegation ist sich bewusst, dass die Umsetzung solcher Projekte nicht einfach ist. Sie befürwortet jedoch ausdrücklich ein Weitergehen auf dem eingeschlagenen Weg.

#### **4.2.2 Präsenz Schweiz»**

Die Finanzdelegation hat im Jahr 2000 den Aufbau der neu gegründeten Organisation «Präsenz Schweiz» begleitet. Diese soll als Nachfolgeorganisation der «Koordinationskommission für die Präsenz der Schweiz im Ausland (KoKo)» die bisherigen Anstrengungen für die Landeswerbung neu bündeln. Sie erhält dafür deutlich höhere finanzielle Mittel. Das neue Konzept «Präsenz Schweiz PRS» sieht gemäss Botschaftsentwurf eine Informationsplattform «Swissinfo» (6,6 Mio. Franken), Aktionsprogramme in ausgewählten Ländern (4,5 Mio. Franken) und die Nutzung wichtiger Ereignisse (3,3 Mio. Franken, exkl. Spezialkredite für Teilnahme an Weltausstellungen) vor. Die Stabsübergabe von der alten KoKo zur neuen «Präsenz Schweiz» fand am 29. September 2000 statt. Die Personalentscheide wurden bereits in der ersten Hälfte des Jahres 2000 gefällt. Das Jahresbudget wird bis zum Jahr 2003 das vorgesehene Dach von 13,8 Mio. erreichen. Dieser Betrag wird vom EDA intern kompensiert.

In ihrem Jahresbericht 1999 (Ziff. 4.1.3) hatte die Finanzdelegation kritisiert, dass das neue Projekt «Präsenz Schweiz» den klassischen Fall einer Ausweitung der Staatstätigkeit darstelle, indem eine neue Staatstätigkeit auf hohem Niveau verstetigt werde, obwohl der Grund ihrer Einführung vorübergehender Natur war (vgl. Ziff. 4.2.3 resp. 4.2.1 der Jahresberichte 1997, 1998). Die Finanzdelegation verlangte in diesem Zusammenhang, zumindest die Aktivitäten der verschiedenen, in diesem Bereich tätigen Verwaltungseinheiten verstärkt zu koordinieren.

Die Finanzdelegation nutzte die Gelegenheit des Kontrollbesuchs der Sektion 2 beim Generalsekretariat des Departements für auswärtige Angelegenheiten (vgl. Ziff. 4.2.1 dieses Berichts), um sich über die Einsetzung von «Präsenz Schweiz» sowie die Erfüllung ihrer Forderungen betreffend verstärkter Koordination der betroffenen Bundesstellen aus erster Hand informieren zu lassen.

Die Sektion 2 konnte sich davon überzeugen, dass für die zukünftigen Aktivitäten von «Präsenz Schweiz» eine klare Strategie erarbeitet und Schwerpunkte festgelegt wurden. Die Evaluation der Massnahmen soll im Vergleich zur KoKo zusätzliches Gewicht erhalten.

Die Koordination mit anderen Bundesstellen und Institutionen ist nach Auskunft von «Präsenz Schweiz» durch die Zusammensetzung der Kommission gewährleistet. Zudem werden für gewisse Projekte gemeinsame Arbeitsgruppen eingesetzt.

Die Finanzdelegation beurteilt das Vorhandensein einer klaren Strategie, die klare Prioritätensetzung und die in Zukunft noch professionellere Evaluation als positiv. Seitens der Finanzdelegation wird deshalb nach dieser Stabsübergabe von der KoKo an «Präsenz Schweiz» die enge Begleitung dieses Projekts, welche mit den Arbeiten «Schweiz–Zweiter Weltkrieg» 1997 begann, abgeschlossen.

### 4.2.3 Verluste der DEZA in Bosnien-Herzegowina

Bereits im vorangehenden Jahr (Ziff. 425 Jahresbericht 1999) befasste sich die Finanzdelegation mit den Verlusten der Direktion für Entwicklungszusammenarbeit (DEZA) in Bosnien-Herzegowina, welche wegen der Korruptionsfälle und der damit verbundenen Blockierung der Gelder auf der BH-Banca entstanden. Sie verlangte damals von den Vorstehern des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, des Volkswirtschaftsdepartements sowie des Finanzdepartements die Ergreifung von Massnahmen in Bezug auf eine verfeinerte Zahlungsplanung, das Cashmanagement und die allgemeine Korruptionsbekämpfung.

Im Jahr 2000 begleitete die Finanzdelegation die juristische Aufarbeitung rund um die Affäre BH-Banca, und die damit verbundenen Anstrengungen der DEZA, doch noch einen Teil des Geldes zurückzuerhalten. Zudem überwachte sie die Einsetzung der von ihr geforderten Massnahmen zur zukünftigen Vorbeugung ähnlicher Fälle.

Auf Grund der Ergebnisse eines durch die DEZA in Zusammenarbeit mit der Bankenaufsicht von Bosnien-Herzegowina initiierten Audits ist davon auszugehen, dass die DEZA lediglich mit der Rückerstattung eines sehr kleinen Teils ihres Guthabens von umgerechnet 1,5 Mio. Franken rechnen kann. Die Überprüfung der Bank durch internationale Experten zeigte allgemein schwer wiegende Mängel in Bankengesetzgebung und -aufsicht sowie beim Liquidationsverfahren auf. Deren Resultate können dazu dienen, die rechtlichen Grundlagen (Bankengesetzgebung, Konkursrecht) und das Verfahren den Erfordernissen anzupassen. Den Überwachungsbehörden wurde durch die Arbeit der Experten der Rücken gestärkt.

Die Finanzdelegation beauftragte zudem die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) mit einem Bericht über die von der DEZA getroffenen Massnahmen. In diesem Bericht vom 24. August 2000 wird festgehalten, dass die DEZA eine neue Weisung (in Kraft seit 1. Oktober 2000) erlassen hat, welche die Grundlagen und Vorgehensweisen zu einer sicheren und wirtschaftlichen Geldversorgung, der Beurteilung der Risiken und der Bonität der Banken sowie die klare Definition von Abläufen und Verantwortlichkeiten regelt.

Auf Grund der von den verschiedenen betroffenen Departementen ergriffenen Massnahmen und der am 1. Oktober 2000 von der DEZA in Kraft gesetzten Weisung ist für die Finanzdelegation die Begleitung der Korruptionsaffäre und der Verluste der DEZA in Bosnien-Herzegowina abgeschlossen. Die Finanzdelegation ist der Ansicht, dass auf Grund der gemachten Erfahrungen sowie auf Grund ihrer intensiven Begleitung und der damit verbundenen zahlreichen Aussprachen die notwendigen und vernünftigerweise möglichen Massnahmen zur weitestgehenden Vorbeugung solcher Fälle in Zukunft ergriffen wurden.

### **4.3 Eidgenössisches Departement des Innern**

#### **4.3.1 Kontrollbesuch beim Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen**

Die Finanzkommissionen und die Finanzdelegation befassen sich seit 1993 mit der fortschreitenden Verselbstständigung des ETH-Bereiches. Nach der Inkraftsetzung des revidierten Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 4. Oktober 1991 (ETH-Gesetz; SR 414.110) am 1. Februar 1993 musste festgestellt werden, dass zwar einerseits den beiden ETH und den vier Forschungsanstalten mehr Autonomie eingeräumt wurde, dass aber andererseits die spiegelbildlich notwendigen Instrumente zur Sicherstellung der Transparenz fehlten: der Leistungsauftrag mit verbindlichen Indikatoren, Vorgaben zur Führung, zum Controlling und zum Reporting. Die Finanzkommission des Ständerates verlangte 1993 die Entwicklung eines Indikatorensystems für die Bereiche Finanzen, Investitionen, Personal und Studierende. In der Folge wurde das Institut für Finanzwirtschaft und Finanzrecht der Hochschule St. Gallen (IFF HSG) beauftragt, ein Gutachten zu erstellen, welches im März 1995 unter dem Titel «Die Parlamentarische Mitwirkung und Aufsicht im ETH-Bereich» vorgelegt wurde.

Im Juni 1999 hat die Finanzkommission des Nationalrats die Finanzdelegation beauftragt, zum ersten Leistungsauftrag des Bundesrates an den ETH-Rat vom 12. Mai 1999 einen Mitbericht zu verfassen. In der Folge rügte die Finanzdelegation sowohl formelle als auch materielle Punkte. Die Finanzdelegation befand, dass der Bericht «ETH-Bereich. Führen mit Leistungsauftrag und rechnungsmässige Verselbstständigung» vom 29. Oktober 1997 (Bericht LEREVE) und der gestützt darauf ergangene Bundesratsbeschluss vom 19. Dezember 1997 in formeller Hinsicht mangelhaft vollzogen wurde. Die Finanzdelegation stellte fest, dass in Umkehrung des ordentlichen Verfahrens zuerst der Leistungsauftrag an den ETH-Rat erlassen und erst danach die gesetzlichen Grundlagen in einer Revision des ETH-Gesetzes angepasst werden sollten. Die Finanzdelegation kam zum Schluss, dass das geltende ETH-Gesetz vom 1. Februar 1993 keine genügende Rechtsgrundlage für den Erlass eines Leistungsauftrages des Bundesrates an den ETH-Rat bildet und demzufolge vor weiteren Verselbstständigungen des ETH-Bereiches zuerst dem Parlament erneut eine Revision des ETH-Gesetzes unterbreitet werden müsste. In materieller Hinsicht bekräftigte die Finanzdelegation die bereits 1993 von der Finanzkommission des Ständerates erhobene Forderung nach der Entwicklung eines aussagekräftigen Indikatorensystems (vgl. Mitbericht der Finanzdelegation zum Leistungsauftrag an den

ETH-Rat vom 17. Juni 1999). Im Hinblick auf die parallel angelaufene Revision des ETH-Gesetzes verlangte die Finanzdelegation die Verankerung eines parlamentsseitigen Controlling- und Reportingsystems im ETH-Gesetz und aussagekräftige Leistungsindikatoren im zweiten Leistungsauftrag an den ETH-Rat (vgl. Bericht der Finanzdelegation betreffend die Oberaufsicht über die Bundesfinanzen im Jahre 1999, Ziff. 4.2.2; sowie Bericht über die Finanzaufsicht im Bund 1998, Teil I, Ziff. 434).

Am 15. September 2000 führte die Sektion 1 der Finanzdelegation einen Kontrollbesuch beim ETH-Rat in Zürich durch. Gestützt darauf stellte die Finanzdelegation fest, dass das Budget und der Finanzplan des ETH-Bereichs nach dem entsprechenden Parlamentsbeschluss jeweils verbindlich sind. Somit können die Finanzplanzahlen bis 2003 als verbindlich angesehen werden. Nachträgliche Budgetabweichungen sind auf zwei Arten möglich. Einerseits kann der ETH-Rat mittels seiner strategischen Reserve Schwerpunkte setzen, und andererseits können sich bei den Institutionen kleinere Abweichungen ergeben, welche innerhalb des ETH-Bereiches kompensiert werden müssen. In diesem Sinne besteht eine gewisse vertikale Flexibilität im Mitteleinsatz. Die strategischen Reserven des ETH-Rates belaufen sich für den Bereich Lehre und Forschung auf 12 Mio. Franken. Eine weitere Reserve für die Immobilien beläuft sich auf ebenfalls 12 Mio. Franken. Dazu kommen Informatikreserven in der Höhe von 5 Mio. Franken.

Der Verpflichtungskredit für die 2. Ausbautappe Hönggerberg betrug ursprünglich rund 600 Mio. Franken. Durch die Übertragung des Immobilienmanagements auf den ETH-Rat wurde das Kostenbewusstsein bei den ETH-Institutionen gestärkt. Waren diese früher Teil der allgemeinen Bundesrechnung, sind sie nun in einem weit grösseren Ausmass für ihre Mittel verantwortlich. Bislang wurden rund 170 Mio. Franken eingespart, sodass der Bau zurzeit noch 430 Mio. Franken kostet. In Bezug auf die Laboreinrichtungen wurden neue Wege beschritten, welche die Verwaltungskosten senken werden, ohne dass die Investitionskosten erhöht werden mussten. Die Finanzdelegation stellte – beispielhaft aufgezeigt an der Verwendung von Holzmaterialien aus amerikanischer Kirsche – einen luxuriösen Ausbaustandard fest.

In Bezug auf die parlamentarische Oberaufsicht über den ETH-Bereich brachte die Finanzdelegation in Erfahrung, dass der Eindruck, der ETH-Bereich werde durch die vielen Kontakte mit parlamentarischen Gremien zu stark belastet, vom ETH-Rat nicht geteilt wird. Der Finanzdelegation wurde versichert, dass der ETH-Bereich weiterhin in den Botschaften über die Förderung von Bildung, Forschung und Technologie integriert bleibt und das Parlament in diesem Rahmen auf die Strategie des ETH-Bereiches Einfluss nehmen kann. Das Reporting des ETH-Bereichs bleibt auch unter dem neuen System des vierjährigen Leistungsauftrags schwerpunktmässig mit dem Budget und der Rechnung verknüpft. In Bezug auf die Transparenz wurde als Problem erkannt, dass zwar die direkt mit dem ETH-Bereich befassten Kommissionen ausreichend mit Informationen bedient werden, dass jedoch die übrigen Parlamentsmitglieder kaum Einblick in diesen Bereich haben.

Im Hinblick auf die laufende Revision des ETH-Gesetzes formulierte die Finanzdelegation Vorbedingungen für das Eintreten auf die Vorlage. Diese Vorbedingungen zielen darauf ab, unklare und teilweise umstrittene Sachverhalte mit finanziellen Auswirkungen vor weitergehenden Verselbstständigungen des ETH-Bereiches zu bereinigen. Im Rahmen einer nicht abschliessenden Aufzählung handelt es sich um die Regelung der Beteiligungen, der Spin-off-Betriebe und der sog. Drittmittel, der

Reservpolitik, der Regelung des Geistigen Eigentums, der Frage der Eigentumsverhältnisse bezüglich Mobilien und Immobilien, des Personalstatuts und der Pensionskassenrückstellungen, der Kostenrechnung, der Eröffnungsbilanz sowie um die zukünftige Regelung der Revision und der Kompetenzen der Eidgenössischen Finanzkontrolle im revidierten ETH-Gesetz.

Im Einzelnen wurde der Finanzdelegation in Bezug auf die Eröffnungsbilanzen der sechs ETH-Institutionen und die Erfüllung der FER-Standards versichert, dass diese Ende Oktober vorliegen und dem Parlament noch im Verlauf des Jahres 2000 zugestellt werden. Weil dies nicht erfolgt ist, kann die Finanzdelegation diese Frage erst im Verlaufe des Jahres 2001 prüfen. Betreffend die Drittmittel ist zwischen indirekten Bundesmitteln (z.B. des Schweiz. Nationalfonds, projektgebundene Beiträge, usw.) einerseits und echten Drittmitteln aus der Privatwirtschaft andererseits zu unterscheiden. Die Finanzdelegation stellte fest, dass der ETH-Bereich Gewinne aus Drittmitteln (z.B. aus externen Aufträgen) lediglich im Umfang von 3% bzw. 50 Mio. Franken im Sinne einer Reserve vereinnahmen kann. Darüber hinausgehende Drittmittel werden als Rückstellung neutralisiert oder müssen an den Bund abgeführt werden. Der bei der Bundestresorerie eingestellte Gewinn aus Drittmitteln wird zum durchschnittlichen Kurs der Bundesobligationen verzinst. Die Differenz zu Gunsten des Bundes wird als eine Art Ausgleich für die übrigen nicht ausgewiesenen Leistungen des Bundes zu Gunsten des ETH-Bereiches (z.B. unentgeltliche Benutzung der Liegenschaften) betrachtet. Betreffend die Regelung von Spin-off-Betrieben und Beteiligungen existieren auf Stufe der Institutionen Regelungen bezüglich der Einnahmen, jedoch ermöglichte das alte Bundespersonalrecht keine klare Regelung des Geistigen Eigentums. Bei der Revision des ETH-Gesetzes müssen diese Fragen geklärt werden.

Die Finanzdelegation verlangt, dass die offenen finanzrelevanten Fragen vor den Beratungen zur Revision des ETH-Gesetzes in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Finanzkontrolle und der Eidgenössischen Finanzverwaltung geklärt werden.

### **4.3.2 Volkszählung 2000**

Für die Volkszählung 2000 bewilligten die eidgenössischen Räte mit Bundesbeschluss vom 26.6.1998 einen Verpflichtungskredit von 108 Mio. Franken, verteilt über die Jahre 1998–2005.

Ausgehend von den Erfahrungen mit der Volkszählung 1990 entschied das Bundesamt für Statistik (BFS), einen Grossteil der Volkszählungsarbeiten informatik- und registergestützt durchzuführen und die Arbeiten an ein privates Dienstleistungszentrum auszulagern. Auf Grund dieser Konzeptänderung entstand im Jahr 1999 ein erheblicher finanzieller Mehrbedarf. Auf Grund der Dringlichkeit sowie der Zusicherung des BFS, diese Mehrausgaben durch Kreditumschichtungen zu kompensieren und den Verpflichtungskredit von 108 Mio. Franken nicht zu überschreiten, bewilligte die Finanzdelegation am 21. September 1999 gewöhnliche Vorschüsse im Umfang von insgesamt 13 547 000 Franken.

Ende November 2000 wurden für 93% der Bevölkerung die Fragebogen durch das Dienstleistungszentrum verschickt. Insgesamt wurden 11,8 Millionen Fragebogen vorbedruckt, automatisch kuvertiert und versandt. Für die übrigen 7% der Bevölkerung wurden die Unterlagen persönlich durch Zähler an die Haushalte übergeben. Abgesehen von einzelnen Zustellproblemen in gewissen Gemeinden und einer grösseren EDV-Panne im Kanton Jura, die fast ausnahmslos im Dezember noch korrigiert werden konnten, sowie von tageweisen Überlastungssituationen im Rahmen der Hotline für die Bevölkerung ist die Volkszählung ohne grössere Probleme abgelaufen.

Die Erfahrungen mit dem e-census (Volkszählung per Internet) waren insgesamt positiv. Die Antwortquote liegt zurzeit bei vier Prozent. Der e-census ist ein erstes Pilotprojekt im Rahmen des e-government. Das BFS wird daher im laufenden Jahr noch eine umfassende Evaluation mit einer Befragung bei der Bevölkerung durchführen, die wertvolle Rückschlüsse auf zukünftige Vorhaben in diesem Bereich erlauben wird.

Das Informatiksystem der Volkszählung 2000 ist aus Sicherheitsgründen zum Vorenherein von allen andern Datenbanken oder Systemen des Bundes und des externen Dienstleistungszentrums getrennt worden. Zudem hat das Informatikstrategieorgan des Bundes zusammen mit dem Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten, dem BFS und dem Dienstleistungszentrum einen umfassenden Massnahmenkatalog zur Datensicherheit erarbeitet und umgesetzt.

Die Gemeinden haben im Allgemeinen die Volkszählung gut vorbereitet und durchgeführt. Zwischen den Gemeinden und dem BFS haben die Statistischen Ämter der Kantone eine konstruktive Vermittlerrolle übernommen. Auch die Zusammenarbeit zwischen dem Dienstleistungszentrum und den Gemeinden verlief im Grossen und Ganzen ohne grössere Probleme. Im Rahmen der täglichen Produktion hat sich trotz vieler Detailprobleme ein positiver Teamgeist zwischen den verschiedenen Partnern und dem BFS entwickelt.

Auf Grund des Umfangs und der Komplexität des Projektes sowie der Tatsache, dass mehrere Partner (Kantone, Gemeinden, private Auftragnehmer) in die Projektarbeiten involviert sind, können Veränderungen im Projektverlauf entstehen, die im jeweiligen Budgetierungszeitpunkt nicht in allen Teilen voraussehbar sind. So ergeben sich bei einzelnen Projekten innerhalb des Gesamtprojekts immer wieder Veränderungen, Verschiebungen oder Verzögerungen, die sich auf die mit dem Budget bewilligten jährlichen Zahlungskredite auswirken. Das führt dann in der Regel dazu, dass mit den Nachträgen I jeweils Übertragungen nicht ausgeschöpfter Kredite aus dem Vorjahr angebeht werden. Trotz diesen Kreditübertragungen und -verschiebungen geht das BFS davon aus, dass der Verpflichtungskredit von 108 Mio. Franken eingehalten werden kann.

Die Finanzdelegation hält fest, dass die 1999 gewährten gewöhnlichen Vorschüsse im Umfang von 13 547 000 Franken vollumfänglich kompensiert werden und fordert das BFS auf sicherzustellen, dass der Verpflichtungskredit von insgesamt 108 Mio. Franken nicht überschritten wird.

«Volkszählung 2000» – Überblick über den Stand des Verpflichtungskredits

Tabelle 4

Rubrik-Nr.	Ausgabenrubrik	Gesamtüberblick über den Verpflichtungskredit von 108 Mio. Franken (Stand 5.2.2001)										Total 2000-2005
		V.A.	Nachtrag I	V.A. neu	Budget	Planung		2004	2005			
		2001	2001	2001	2002	2003	2003	2004	2005	2005	2005	2005
0317.3010.111	Platierte Personalbezüge	5 615 600	57 000	5 672 600	4 633 000	2 659 000	2 080 000	2 080 000	2 057 000	17 101 600		
0317.3189.101	Kommissionen und Honorare	15 000		15 000	15 000	30 000	50 000	50 000	50 000	160 000		
0317.3189.102	Forschungs- und Entwicklungsaufträge	819 000	230 000	1 049 000	520 000	490 000	510 000	510 000	510 000	3 079 000		
0317.3189.103	Informatik-Programme und Dienstleistungen	2 087 000	1 050 000	3 137 000	640 000	100 000	50 000	50 000	50 000	3 977 000		
0317.3189.104	Informationskampagne VZ2000	620 000		620 000	90 000	90 000	50 000	50 000	50 000	900 000		
0317.3189.105	Zählerentschädigungen	0		0	0	0	0	0	0	0		
<b>0317.3180.100</b>		<b>3 541 000</b>	<b>1 280 000</b>	<b>4 821 000</b>	<b>1 265 000</b>	<b>710 000</b>	<b>660 000</b>	<b>660 000</b>	<b>660 000</b>	<b>8 116 000</b>		
0317.3181.101	Kosten für Erhebungen	800 000		800 000	100 000	0	0	0	0	900 000		
0317.3181.102	Dienstleistungszentrum	18 533 800		18 533 800	3 114 800	0	0	0	0	21 648 600		
0317.3199.101	Spesenentschädigung	167 000		167 000	113 000	10 000	0	0	0	290 000		
0317.3199.102	Druckerzeugnisse, Bürobedarf	510 000		510 000	150 000	200 000	250 000	250 000	400 000	1 510 000		
<b>0317.3190.100</b>		<b>677 000</b>		<b>677 000</b>	<b>263 000</b>	<b>210 000</b>	<b>250 000</b>	<b>250 000</b>	<b>400 000</b>	<b>1 800 000</b>		
0317.3522.101	Vergütungen an kantonale und kommunale Ämter	1 000 000		1 000 000	720 000	0	0	0	0	1 720 000		
0317.3600.101	Unterstützungsbeiträge für Registerharmonisierungen	0		0	1 800 000	0	0	0	0	1 800 000		
0317.4010.101	Informatik-Hardware und Büromatik	1 412 000		1 412 000	125 000	50 000	40 000	40 000	40 000	1 667 000		
<b>Total</b>		<b>31 579 400</b>	<b>1 337 000</b>	<b>32 916 400</b>	<b>12 020 800</b>	<b>3 629 000</b>	<b>3 030 000</b>	<b>3 030 000</b>	<b>3 157 000</b>	<b>54 753 200</b>		

### 4.3.3

### Bundesamt für Statistik

Im Berichtsjahr überprüfte die Finanzdelegation die Rahmenbedingungen für die Überführung des Bundesamts für Statistik (BFS) in den FLAG-Status. Das Budget des BFS beläuft sich auf 60 Mio. Franken, wovon 80% Personalaufwand sind. Dem stehen Einnahmen von 2% gegenüber. Das mittelfristige Ziel ist ein Einnahmenanteil von 5%. Die obere Grenze von 5% ist vor allem durch Datenschutzvorschriften bedingt. In Bezug auf die von den Finanzkommissionen geforderte Erhöhung des Kostendeckungsgrades kommt der Gebührenstruktur eine besondere Bedeutung zu (vgl. Bericht der Finanzdelegation betreffend die Oberaufsicht über die Bundesfinanzen im Jahre 1999, Ziff. 4.2.3). Die Finanzdelegation stellte fest, dass die neue Gebührenordnung des BFS mit dem Projekt PRAXIS in der ersten Hälfte 2001 umgesetzt wird. Mit der Überführung in den FLAG-Status beabsichtigt das BFS, seine Position im Markt zu verbessern.

In Bezug auf die Belastungen der Unternehmen mit statistischen Erhebungen wird versucht, den Aufwand zu verringern. Die grossen Unternehmen werden vom BFS jeweils voll erfasst. Bei den KMU werden rotierende Stichproben durchgeführt. Eine KMU ist jeweils rund fünf Jahre in einem Erhebungspool. Das Hauptproblem besteht in Bezug auf die zahlreichen anderen Institutionen, wie Banken, Marktforschungsinstitute oder andere Bundesstellen, welche ebenfalls Fragebogen verschicken. Nur der kleinere Teil der Fragebogen, welche den KMUs zugesandt werden, stammt vom BFS.

Die Finanzdelegation stellte fest, dass 1999 keine Statistik abgebaut wurde. In den Vorjahren wurde eine Sortimentsbereinigung im Bereich Landwirtschaft und im zweiten und dritten Sektor durchgeführt. Zudem wurde die Bodenpreisstatistik abgeschafft. Der Widerstand gegen den Abbau einer konkreten Statistik kann jedoch mitunter gross sein. Beispielsweise stiess der geplante Abbau von Statistiken im Bereich des Tourismus auf massiven Widerstand auch von Seiten des Parlaments. Ein grosser Teil der Leistungen des BFS wird als Teil des Service Public betrachtet. Ein Beispiel ist der LIK, der Landesindex für Konsumentenpreise, welcher auch volkswirtschaftliche Funktionen erfüllt.

Die Finanzdelegation fordert das Bundesamt für Statistik auf, die Belastung der Unternehmen mit statistischen Erhebungen durch geeignete Koordinationsmassnahmen weiter zu verringern. Um den Kostendeckungsgrad zu erhöhen, müssen Statistiken, die an Bedeutung verloren haben, abgebaut werden.

### 4.3.4

### Inventar der Bundeskunstsammlung

Die Finanzdelegation stellte Unregelmässigkeiten beim Inventar der Bundeskunstsammlung fest. Diese kamen insbesondere bei Kontrollen bei den Rüstungsbetrieben und beim Bundesamt für Polizei zum Vorschein. Das Eidgenössische Departement des Innern bestätigte die erwähnten Probleme. Zwar würden die Werke der Bundeskunstsammlung seit 1989 vom Bundesamt für Kultur mittels einer EDV-gestützten Datenbank erfasst. Aber erst in den letzten zwei Jahren wurde begonnen, das Inventar der Sammlung mit den in den einzelnen Bundesämtern geführten Listen abzu-

gleichen und den Unstimmigkeiten im Einzelnen nachzugehen. In einem ersten Schritt wurden Unstimmigkeiten bei den Vertretungen der Schweiz im Ausland festgestellt. In einem zweiten Schritt werden die übrigen Verwaltungen der zivilen Departemente kontrolliert, was sich aber als langwieriges und mühsames Unterfangen erweist. In einem dritten Schritt wird mit der Kontrolle der Bestände des VBS begonnen, was Ende 2001 abgeschlossen sein sollte. Als letzter Schritt ist die Kontrolle in den kantonalen und städtischen Museen vorgesehen.

Die Finanzdelegation hat das EDI beauftragt, über die weiteren Kontrollschritte und die festgestellten Verluste, die Regelung der Verantwortlichkeiten sowie die ordnungsgemässe Weiterführung des Inventars der Bundeskunstsammlung einen Bericht zu verfassen.

Die Finanzdelegation verlangt von den Departementen, dass der Empfang von Kunstwerken aus der Bundeskunstsammlung konsequent schriftlich bestätigt und entsprechende Inventare geführt werden.

### **4.3.5 Zusammenarbeit der Hochschulen am Genfersee (Projekt Arc lémanique)**

Das Projekt «Arc lémanique» ist ein Projekt betreffend die regionale universitäre Zusammenarbeit. Die drei Hochschulen der Genferseeregion, die Universität Lausanne, die Universität Genf sowie die ETH Lausanne schaffen einen Pôle de génomique fonctionnelle und ein Kompetenzzentrum für Sozial- und Geisteswissenschaften. Ein zweiter Teil des Projekts umfasst die folgenden Neuorientierungen: Konzentration der Grundwissenschaften (Mathematik, Physik, Chemie) an der ETH Lausanne, der Pharmazie an der Universität Genf, Transfer von Teilen der Physik nach Genf.

Das Projekt wurde von der Schweizerischen Universitätskonferenz grundsätzlich gutgeheissen, und die politischen Behörden (Bund sowie Kantone Genf und Waadt) haben am 30. Juni 2000 eine gemeinsame Absichtserklärung unterschrieben. Gestützt darauf soll ein universitäres Abkommen zwischen den drei Hochschulen getroffen werden. Es ist vorgesehen, die Gelder ab April 2001 freizugeben.

Eckpfeiler der Finanzierung ist die sog. Autonomiedividende. Dabei handelt es sich um einen Betrag von 111 Mio. Franken, welcher im Finanzplan des ETH-Bereiches auf Grund der durch den Leistungsauftrag realisierten grösseren Autonomie abgezogen wurde. Durch eine blossige Änderung des Leistungsauftrags bewilligte der Bundesrat diesen Betrag von 111 Mio. Franken an den ETH-Rat für dessen Teilnahme an Innovations- und Kooperationsprojekten. Anschliessend wurde die Änderung des Leistungsauftrages den Kommissionen für Wissenschaft, Bildung und Kultur zur Konsultation unterbreitet. Im Rahmen des Voranschlags 2001 bewilligten die eidgenössischen Räte innerhalb der Globalrubrik «Finanzierungsbeitrag des Bundes an den ETH-Bereich» eine erste Tranche von rund 11 Mio. Franken. Im Finanzplan sind für das Jahr 2002 weitere 44 Mio. Franken und für das Jahr 2003 nochmals 52 Mio. Franken eingestellt.

Zuständig für die Auswahl der Projekte und die Verteilung der Gelder ist der ETH-Rat, welcher aus seinen Reserven zusätzlich rund 12 Mio. bereitgestellt hat, sodass insgesamt rund 122 Mio. Franken für Innovations- und Kooperationsprojekte zur

Verfügung stehen. Die Gelder werden auf 13 Projekte verteilt, wobei auf die ETH Lausanne bzw. das Projekt Arc lémanique 63 Mio. Franken entfallen. Das Budget der Universität Lausanne bleibt nach dem Wegzug der Grundwissenschaften unverändert; die so frei werdenden Gelder werden in das gemeinsame Projekt (funktionelle Genomik, Geistes- und Sozialwissenschaften) investiert. Im Rahmen des interuniversitären Abkommens ist ein gemeinsamer Fonds der drei Hochschulen vorgesehen. Dieser wird einerseits durch die projektgebundenen Beiträge zu Gunsten der Universitäten gemäss dem Bundesbeschluss über projektgebundene Beiträge zu Gunsten der Universitäten und Institutionen in den Jahren 2000 bis 2003 und andererseits durch einen angemessenen Beitrag der betroffenen Universitätskantone gespeisen. Die Schweizerische Universitätskonferenz, welche für die Verteilung der projektgebundenen Beiträge zuständig ist, wird sich mit 8 Mio. Franken beteiligen. Die Kantone Genf und Waadt leisten je 4 Mio. Franken, und der ETH-Rat bzw. die ETH Lausanne ebenfalls 4 Mio. Franken. Weitere Beiträge werden von der Universität Lausanne erwartet.

Die Finanzdelegation sah sich mit der Frage konfrontiert, ob die Abgabe einer verbindlichen Absichtserklärung mit Kostenfolge gegenüber Dritten durch den Bundesrat mit der Budgethoheit des Parlaments vereinbar ist. In Bezug auf die projektgebundenen Beiträge sieht der entsprechende Bundesbeschluss die Unterstützung von Kooperationsprojekten kantonaler Universitäten zwar ausdrücklich vor. Bei den projektgebundenen Geldern handelt es sich jedoch um Mittel, welche für bestimmte Projekte freigegeben werden, für welche insbesondere auch in zeitlicher Hinsicht Rahmenvorgaben bestehen sollten. Von daher erscheint es zumindest fraglich, ob solche Beiträge für die dauerhafte Subventionierung von Instituten budgetiert werden dürfen oder ob dafür nicht eine formelle Grundlage (Gesetz oder Verordnung) nötig wäre. Im Hinblick auf weitere Kooperationsprojekte im Hochschulbereich verlangte die Finanzdelegation vom Bundesrat eine Stellungnahme zu den aufgeworfenen Fragen.

Im Rahmen der Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Technologie in den Jahren 2000–2003 wurde die verstärkte Zusammenarbeit der drei Hochschulen am Genfersee nebst vielen anderen Kooperationsprojekten zwar erwähnt, ohne aber auf die Details, insbesondere der speziellen Art und Weise der Finanzierung über die «Autonomiedividende», näher einzugehen. In der Folge wurde das Projekt «Arc lémanique» dem Parlament nicht als Botschaft zur Beschlussfassung, sondern im Rahmen einer Änderung des Leistungsauftrags an den ETH-Rat den Kommissionen für Wissenschaft, Bildung und Kultur lediglich zur Konsultation vorgelegt. Der ausgabenwirksame Teil des Projekts «Arc lémanique» findet sich alsdann verteilt auf mehrere Tranchen in den Voranschlägen des Bundes, integriert in die Globalrubrik «Finanzierungsbeitrag des Bundes an den ETH-Bereich».

Die Finanzdelegation verlangt die Respektierung der Budgethoheit des Parlaments und die Beachtung des Gebots der Transparenz. Neue budgetrelevante Projekte in den Bereichen Bildung, Forschung und Technologie, welche in der entsprechenden Botschaft nicht rechtsgenügend berücksichtigt wurden, müssen dem Parlament mit separaten Botschaften zum Beschluss vorgelegt werden. Bevor Bundesmittel für weitere Kooperationsprojekte im Hochschulbereich bewilligt werden, hat der Bundesrat die finanzrechtlichen Grundlagen darzulegen.

## **4.4 Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement**

### **4.4.1 Kontrollbesuch beim Bundesamt für Privatversicherungen**

Die Sektion 3 der Finanzdelegation führte im August 2000 beim Bundesamt für Privatversicherungen (BPV) einen Kontrollbesuch durch.

Die Aufgaben des BPV umfassen den Schutz der Versicherten vor Insolvenzen der Versicherer, die Aufsicht im Bereich Geldwäscherei, die Publikation des Amtsberichts, die Mitwirkung bei der Gesetzgebung, die Beantwortung von Anfragen sowie die internationale Zusammenarbeit im Bereich Finanzaufsicht. Als Hauptprobleme wurden die Entwicklungen im Allfinanzbereich (Konglomeratsaufsicht) und die Einführung neuer Finanzinstrumente sowie die Beurteilung von Rückversicherungen festgestellt. Das BPV verfügt über eine moderne Organisationsstruktur, deren Kern aus 4 teilautonomen Aufsichtsteams besteht. Zur Bewältigung der neuen Aufgaben im Bereich der Konglomeratsaufsicht wurden dem BPV ein Globalkredit und 15 zusätzliche Stellen bewilligt. Das BPV geht optimistisch davon aus, diese Stellen mit den verfügbaren finanziellen Mitteln besetzen zu können.

Eine Expertengruppe unter der Leitung von Herrn Prof. Jean-Baptiste Zufferey hat Empfehlungen abgegeben, wobei zwei als zentral erscheinen. In institutioneller Hinsicht wird vorgeschlagen, eine integrierte Finanzmarktaufsicht zu schaffen und dort die Bankenaufsicht und die Aufsicht über die Privatversicherungen zu integrieren. In materieller Hinsicht kommt die Expertengruppe zum Schluss, dass es kein Finanzdienstleistungsgesetz braucht, dass jedoch bezüglich dreier Gruppen von Finanzintermediären Handlungsbedarf besteht, nämlich bezüglich der unabhängigen Vermögensverwalter, der Devisenhändler und der Introducing Brokers. Neben dem Bereich Finanzmarktaufsicht drängen sich Revisionen im Bankengesetz und im Nationalbankgesetz auf.

Welche Auswirkungen diese Revisionsbestrebungen auf die bislang in verschiedenen Departementen angesiedelten Organe zur Bekämpfung der Geldwäscherei haben wird, ist zurzeit noch offen. Als vordringlich erachtet die Finanzdelegation eine verstärkte Koordination zwischen den involvierten Departementen und Ämtern zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten, dies nicht zuletzt mit Blick auf die sog. Effizienzvorlage und dem geplanten Aufbau von Kompetenzzentren für die Bekämpfung von Wirtschafts- und Finanzkriminalität im Bundesamt für Polizei (vgl. Ziff. 4.4.2).

Die Finanzdelegation begrüsst die eingeleitete Neuordnung der Finanzmarktaufsicht. Die Finanzdelegation verlangt vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement und vom Eidgenössischen Finanzdepartement, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei besser zu koordinieren. Mit Blick auf das Projekt Effizienzvorlage sind parallele Strukturen zu vermeiden.

## 4.4.2 Effizienzvorlage

Das Koordinationsorgan der Kontrollkommissionen hat das Projekt Effizienzvorlage (Projekt EffVor) den Geschäftsprüfungskommissionen zur federführenden Bearbeitung zugewiesen. Die Finanzdelegation wurde als für die begleitende Finanzoberaufsicht zuständig erklärt, namentlich für dringende Kredite, für Personaleinreihungen, für die Abnahme der Revisionsberichte der Eidgenössischen Finanzkontrolle und für die Durchsicht der einschlägigen Bundesratsbeschlüsse auf finanzielle Folgen. Die Finanzkommissionen sind für die entsprechenden Kredite im Voranschlag, Nachtrag, Finanzplan und in der Staatsrechnung verantwortlich.

Gestützt auf diese Arbeitsteilung haben die Finanzkommissionen die folgenden Zahlen zu den Vollkosten des Projekts EffVor erheben lassen:

*Tabelle 5*

	VA 2001	FP 2002	FP 2003	FP 2004
Total Vollkosten Bund EffVor (gerundet)	18,46 Mio.	45,58 Mio.	72,99 Mio.	90,81 Mio.

  

	2005	2006	2007	2008
Annahmen/ Schätzwerte:	100,9 Mio.	113 Mio.	124,4 Mio.	131,1 Mio.

In Bezug auf die Personalrekrutierung stellte die Finanzdelegation fest, dass voraussichtlich bezüglich zweier Berufsgruppen Probleme auftreten könnten:

Einerseits bei spezialisierten Personen wie Wirtschaftsprüfende, Bankfachpersonen, und Personen mit speziellen Kenntnissen betreffend die Geldwäscherei. Wenn in diesen Bereichen der geplante Personalbestand erreicht werden soll, sind marktgerechte Löhne und gezielte Rekrutierungsmassnahmen Voraussetzung. Andererseits wird sich in Bezug auf die Staatsanwaltschaft ein Salärproblem zeigen. In diesem Bereich wird der Bund hochqualifizierte Personen benötigen, da diese beim Bund ausschliesslich grosse und schwierige Fälle bearbeiten werden. Diese Personen sind zurzeit in den Kantonen Zürich, Genf und Zug usw. beschäftigt, welche sehr gute Gehälter bezahlen.

Noch personalintensiver erscheint die Personalrekrutierung im Bereich der Bundesamts für Polizei, wo rund 150 Polizeibeamtinnen und -beamte eingestellt werden sollen.

Die Finanzdelegation beurteilt die Personalvorstellungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes in Bezug auf das Projekt EffVor als ambitiös. Erste Ergebnisse von Einreihungsverfahren zeigen zudem, dass die Stellenbewertungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes im Rahmen der Besoldungsordnung des Bundes überdurchschnittlich sind. Des Weiteren stellt die Finanzdelegation fest, dass zurzeit noch kein verbindliches Konzept für die Unterbringung der

neu zu rekrutierenden Personen besteht. Vor diesem Hintergrund fragt es sich, ob das Projekt EffVor qualitativ und quantitativ im angestrebten zeitlichen Rahmen zu verwirklichen ist.

Die Finanzdelegation erachtet die geplante örtliche Trennung von Bundesamt für Polizei und Eidgenössischem Untersuchungsrichteramt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten als nicht sinnvoll. Bei Standortfragen (zentral/dezentral) sind die jeweiligen Kostenfolgen in die Entscheidfindung einzubeziehen.

Eine gewisse finanzielle Entlastung könnte auf Grund der «Sharing»-Vorlage, welche die Teilung eingezogener Vermögenswerte regeln soll, für den Bund eintreten. Vorgesehen ist, die Aufteilung eingezogener Vermögenswerte nach folgendem Schlüssel vorzunehmen:  $\frac{5}{10}$  an denjenigen Kanton oder den Bund, welcher das Verfahren führt;  $\frac{3}{10}$  an den Bund;  $\frac{2}{10}$  an den Kanton, in dem sich das Vermögen befindet. Angesichts der Entlastungen der Kantone durch das Projekt EffVor erachtet die Finanzdelegation die Vereinnahmung des Bundesanteils in die allgemeine Bundeskasse als zwingend notwendig. Zweckbindungen, die den Bund wiederum zu Mehrausgaben verpflichten sollen, sind abzulehnen.

In organisatorischer Hinsicht drängt die Finanzdelegation auf den raschen Aufbau einer fachlich breit abgestützten Projektorganisation, welche die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten klar regelt und ein straffes Controlling sicherstellt.

Die Finanzdelegation stellt fest, dass nicht nur die finanziellen, sondern auch die politischen Auswirkungen des Projekts EffVor zurzeit noch nicht geklärt sind. Auf Bundesebene werden neue Strukturen aufgebaut, bevor die Ergebnisse der Projektgruppe Überprüfung des Systems der inneren Sicherheit der Schweiz (USIS) vorliegen. Die Auswirkungen der Effizienzvorlage in der Betriebs- und Vollzugsphase auf die Kantone sind ungewiss. Vor diesem Hintergrund verlangt die Finanzdelegation, dass der Bundesrat seine politische Verantwortung wahrnimmt und für die Umsetzung des Projekts EffVor klare Vorgaben beschliesst.

Die Finanzdelegation verlangt vom Bundesrat klare politische Vorgaben für die Umsetzung des Projekts Effizienzvorlage. Auf Grund der festgestellten finanziellen und politischen Unwägbarkeiten wirft die Finanzdelegation zudem die Frage nach einer längeren Etappierung des Projekts auf. In Bezug auf die «Sharing»-Vorlage erscheint angesichts der Entlastungen der Kantone durch das Projekt Effizienzvorlage die Vereinnahmung des Bundesanteils in die allgemeine Bundeskasse als zwingend notwendig; Zweckbindungen sind abzulehnen.

#### **4.4.3                      Sicherheitsleistungen der Asylbewerbenden**

Finanzdelegation und Eidg. Finanzkontrolle hatten sich in den vergangenen Jahren wiederholt mit der Sicherheitsleistungs- und Rückerstattungspflicht (SiRück) von Asylbewerbenden zu befassen (vgl. Bericht über die Finanzaufsicht im Bund 1997, Teil I, Ziff. 442; Teil II, Ziff. 45; 1998, Teil I, Ziff. 442; Teil II, Ziff. 43; sowie Bericht über die Oberaufsicht über die Bundesfinanzen im Jahre 1999, Ziff. 4.3.3).

Im Verlaufe des Jahres 2000 wurde von dritter Seite die Arbeiten der Task Force SiRück in Einzelfällen kritisiert. Die Kritik betraf einerseits die Verzinsung und die Spesen sowie andererseits die Qualität der Arbeiten der Task Force SiRück. Die Finanzdelegation weitete ihre Prüfung auf die generelle Qualitätskontrolle der Arbeiten der Task Force SiRück und die Frage nach der Wahrung der Verfahrensrechte der Betroffenen im Allgemeinen aus.

Die Finanzdelegation stellte fest, dass die Verzinsung, welche im Untersuchungszeitpunkt 0,75% betrug, sowie die Spesen von jährlich 20 Franken nicht als unverhältnismässig bezeichnet werden können. Die Qualitätskontrolle der Arbeiten der OSP AG (ehemals Task Force SiRück) werde durch die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips sichergestellt. Anschliessende Stichproben des BFF haben ergeben, dass in über 98% der Fälle kein Anlass zur Kritik besteht.

Im Verfahren bis zur Schlussabrechnung der SiRück-Konti und der darauf fussenden Verfügung bleibt das rechtliche Gehör durch die Anwendbarkeit des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) gewahrt. Vom EJPD wurde zudem eine grosszügige Handhabung der Verwirkungsfrist in Aussicht gestellt, welche es einer SiRück-pflichtigen Person erlauben soll, beim Vorliegen von «entschuldbaren Gründen» auch nach Ablauf von zehn Jahren ihren Anspruch geltend zu machen. Durch die individuelle Kontenführung ist eine Identifikation jederzeit sichergestellt. In Bezug auf die Frage nach der Nachvollziehbarkeit dieses Verfahrens für die Kontoinhabenden wies die Finanzdelegation mit Verweis auf die vorbildliche Praxis des Kantons Neuenburg auf die Notwendigkeit transparenter und für die Kontoinhabenden sprachlich verständlicher Informationen über das SiRück-Verfahren als Voraussetzung für die Wahrnehmung ihrer Parteirechte hin. Das EJPD bezeichnete jedoch in Bezug auf weitergehende Informationsmassnahmen wie z.B. die Abgabe zusätzlicher Informationen zu SiRück in der jeweiligen Muttersprache nach dem Vorbild des Kantons Neuenburg vorab die kantonalen Stellen als zuständig. Indes sei eine engere Zusammenarbeit zwischen dem BFF und den kantonalen Stellen und eine weitergehende Unterstützung bei der Ausarbeitung fremdsprachiger Informationsschreiben möglich.

Die Finanzdelegation fordert das BFF auf, die kantonalen Stellen vermehrt zur Ausarbeitung fremdsprachiger Informationsmittel zur Sicherheitsleistungs- und Rückerstattungspflicht, z.B. Informationsschreiben in der jeweiligen Muttersprache, anzuregen, sie dabei zu unterstützen und geeignete Zusammenarbeitsformen zu entwickeln.

## **4.5                    Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport**

### **4.5.1                 Kontrollbesuch beim Generalsekretariat VBS**

Das VBS steht in einem weit reichenden Reformprozess, der auch tief greifende Folgen für die Organisation des Generalsekretariates hat. Die Sektion 2 hat sich am 11. September 2000 bei einem Kontrollbesuch einen Überblick verschafft und Schlussfolgerungen gezogen.

Der Generalsekretär VBS hat gemäss geltendem Organigramm 13 ihm direkt unterstellte Stellen und weist damit eine ungewöhnlich breite Führungsspanne auf. Im Voranschlag 2001 bewilligte das Parlament Ausgaben von 62 Millionen Franken für das Generalsekretariat (GS VBS). In Übereinstimmung mit der Finanzdelegation ist der Generalsekretär daran, das Generalsekretariat zu reorganisieren und vollständig aus der Armee auszugliedern.

Im Rahmen des Stabilisierungsprogrammes 1998 wurde dem Departement ein Ausgabenplafonds zugestanden, der vom Parlament in den Budgetberatungen bis zum Voranschlag 2001 respektiert worden ist. Eine Fortsetzung einer finanzrechtlichen Ausnahmeregelung für das VBS in Form eines Globalbudgets oder eines 2-Jahres-Budgets hält die Finanzdelegation nicht für opportun. Die Budgethoheit des Parlamentes darf nicht weiter beschränkt werden; der finanzpolitische Handlungsspielraum ist zu wahren. Die finanzielle Steuerung des Departementes muss sich der Finanzplanung des Bundes unterordnen.

Unter dem Titel Friedensförderung finanziert das VBS drei Sicherheitspolitische Institute in Genf. Es sind dies das Zentrum für Sicherheitspolitik (GZS), das Internationale Zentrum für Humanitäre Minenräumung (GIZHE) sowie das Zentrum für die demokratische Kontrolle der Streitkräfte. Diese Institutionen beschäftigen im Vollausbau insgesamt rund 160 Personen; dabei ist mit jährlichen Ausgaben von rund 20 Millionen Franken zu rechnen. Die Zentren sind relativ schnell gewachsen; die noch bestehenden Mängel in der finanziellen Führung sollten rasch behoben werden. Wir erwarten vom Generalsekretariat, dass die Finanzaufsicht über die Genfer Institute verstärkt wird.

Reorganisationsbedarf besteht bei der Militärbibliothek und Abteilung Presse und Funkspruch (APF). Die Militärbibliothek ist eine der ältesten Bundesinstitutionen. Sie ist seit 1848 als Bibliothek des Militärdepartementes nachgewiesen. Ihr Standort im Bundeshaus Ost soll im Rahmen des Unterbringungskonzepts der parlamentsnahen Gebäude aufgegeben werden. Die Bibliothek wird eine Neupositionierung erfahren. Die Abteilung Presse und Funkspruch ist das Organ des Bundesrates für die Sicherstellung der Information der Öffentlichkeit, wenn die zivilen Medien nicht mehr in der Lage sind, ihren Informationsauftrag zu erfüllen. Die Unterstellung und die Funktion der APF in der Armee XXI sind noch offen. Nach Auffassung der Finanzdelegation könnte der operative Standard der APF deutlich reduziert werden. Die Finanzdelegation unterstützt das Departement in seinem Vorhaben, für die beiden Dienste zeitgemässe Reformen durchzuführen.

Die Finanzdelegation beantragt, die finanzielle Transparenz der Aktivitäten im Generalsekretariat zu verbessern, indem zum Beispiel Kostenstellen für die speziellen Aufgabengebiete (Oberauditorat, Militärbibliothek, APF, Sicherheitspolitische Institute) eingeführt werden.

#### **4.5.2 Beförderungen von höheren Staboffizieren**

Im Rahmen der begleitenden Finanzaufsicht verlangte die Finanzdelegation Auskunft über die erfolgten Beförderungen von höheren Staboffizieren. Auf Grund der Planung geht das VBS von einem Armeebestand von rund 200 000 Armee-

angehörigen einschliesslich der Reserve aus. Der Hälfte der höheren Stabsoffiziere soll eine frühzeitige Pensionierung ermöglicht werden. Einem Viertel der überzähligen Stabsoffiziere soll eine Führungsfunktion im Rahmen der Umsetzung von Armee XXI übertragen werden und ein Viertel soll in andere Stellen innerhalb des VBS oder der allgemeinen Bundesverwaltung versetzt werden. Die Kosten für die vorzeitigen Pensionierungen dürften 5–6 Millionen Franken betragen. Die Finanzdelegation ist der Auffassung, dass die bevorstehenden Reformen eine zurückhaltende Beförderungspolitik erfordern. Das VBS sicherte der Finanzdelegation zu, dass die neuen Arbeitsverträge mit einer Flexibilitätsklausel ergänzt werden. Eine Nachprüfung hat ergeben, dass im Berichtsjahr nur noch ein höherer Stabsoffizier mit ausserordentlichen Qualifikationen ohne Vorbehalt befördert worden ist.

Die Finanzdelegation setzt sich dafür ein, dass im VBS wie in den zivilen Departementen Vorbehalte bei der Wahl von Chefbeamten vorgenommen werden, wenn die entsprechenden Dienststellen vor Reformen stehen.

### **4.5.3                    Lenkungsgruppe Sicherheit**

Die Finanzdelegation hat sich im Rahmen der mitschreitenden Finanzaufsicht mit dem Bundesratsbeschluss vom 3. November 1999 betreffend die Weisungen über die Organisation der sicherheitspolitischen Führung des Bundesrates und die Aufhebung des Stabs und Rats für Gesamtverteidigung befasst. Sie nahm von der Aufhebung des Stabs für Gesamtverteidigung und des Rats für Gesamtverteidigung Kenntnis, deren Ausgaben bis zum Voranschlag 1998 in der Zentralstelle für Gesamtverteidigung als selbstständige Verwaltungseinheit in der Finanzrechnung enthalten waren.

Gemäss Bundesratsbeschluss wird mit der Lenkungsgruppe Sicherheit ein vorbereitendes Stabsorgan des Bundesrates eingesetzt, dem Personal und Kredite für die Erfüllung des Auftrags zugewiesen werden. Der Bundesrat schuf die Stelle eines Nachrichtenkoordinators mit der Zustimmung der Finanzdelegation. Der Nachrichtenkoordinator hat den departementsübergreifenden Informationsfluss sicherzustellen. Ihm vorgelagert ist die Lenkungsgruppe Sicherheit, die im Turnus vom Staatssekretär des EDA, vom Chef der Bundespolizei, vom Generalstabschef und von einem Chefbeamten des EJPD präsiert wird. Der Nachrichtenkoordinator ist befugt, nach Anhörung der Lenkungsgruppe Sicherheit sechs Stellen des Lage- und Früherkennungsbüros zu besetzen.

Im Interesse einer transparenten Verwaltung und zur besseren Wahrnehmung der Budgethoheit des Parlamentes verlangte die Finanzdelegation, dass die Aktivitäten der Lenkungsgruppe Sicherheit im Voranschlag offen ausgewiesen sind. Das Parlament sollte die Ressourcenzuteilung im sensiblen Bereich der Sicherheitspolitik durch eine geeignete Präsentation in der Finanzrechnung mit verfolgen können.

Die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) sicherte der Finanzdelegation zu, dass die Lenkungsgruppe Sicherheit jährlich über die von ihr beanspruchten finanziellen und personellen Ressourcen Bericht erstattet. Das jeweils federführende Departement soll verpflichtet werden, über die geplanten Aktivitäten und die zu erwartenden

Ausgaben in der Zusatzdokumentation zu den Budgeteingaben zu orientieren. Die Finanzdelegation hat zur Kenntnis genommen, dass für das im Generalsekretariat des VBS angesiedelte Lage- und Früherkennungsbüro ein Kreditbedarf von 1 172 000 Franken angemeldet wird.

Die Finanzdelegation verlangt, dass die Ausgaben für die Lenkungsgruppe Sicherheit im Begründungsteil zum Voranschlag und zur Staatsrechnung ausgewiesen sind.

#### 4.5.4 Sozialfonds der Armee

In zwei Revisionsberichten der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) zum Sozialdienst der Armee (SDA) und der Schweizerischen Nationalspende (SNS) fanden sich Hinweise, dass die teilweise auf das 19. Jahrhundert zurückgehenden Institutionen hohe Verwaltungskosten verursachen und zweifelhafte Auszahlungen vornehmen.

Der Sozialdienst der Armee zahlte im Jahr 1999 in den Rekrutenschulen rund 2,5 Millionen Franken an Armeeingehörige aus. Gemäss Grundauftrag erbringt der SDA Dienstleistungen für in Schwierigkeiten geratene Armeeingehörige. Das Parlament genehmigte am 18. Dezember 1998 die Revision des Bundesgesetzes über die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz (SR 834.1). Die tägliche Grundentschädigung während der Rekrutenschule wurde bei dieser Gelegenheit auf 20% des Höchstbetrages der Gesamtschädigung erhöht. Für einen Rekruten ohne Kinder wurden dadurch per 1. Juli 1999 die Tagesentschädigungen von 31 auf 41 Franken erhöht. Mit dem Ausbau der regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) in den letzten Jahren sind auch bei der Arbeitslosenversicherung Strukturen geschaffen worden, die ähnliche Dienstleistungen wie der Sozialdienst der Armee anbieten. Für die Finanzdelegation stellt sich die Frage, wie die Leistungen des Sozialdienstes der Armee auf die verbesserten Angebote der Sozialversicherungen abgestimmt werden. Das Netz der Sozialversicherungen wird immer enger geknüpft. Der Sozialdienst der Armee sollte den Fortschritten der Sozialversicherungen Rechnung tragen und seinen Grundauftrag den neuen Gegebenheiten anpassen. Der SDA macht geltend, dass sich jährlich 5000 Angehörige der Armee (AdA) beim Sozialdienst melden. Der SDA dürfte vor allem für Rekruten mit abgebrochenen Lehren und Sozialfällen eine Lücke schliessen. Zudem wird von Seiten des SDA darauf hingewiesen, dass die ausbezahlten Mittel nicht aus der Bundeskasse stammen, sondern aus Stiftungen und Sonderkassen. Die Finanzdelegation verlangte vom VBS, dass im Rahmen der Armee XXI die Rechtsgrundlagen geschaffen werden, die Hilfs- und Unterstützungskassen des VBS zu zentralisieren. In den noch bestehenden dezentralisierten Fürsorgeeinheiten der Armee fehlen die notwendigen organisatorischen Ressourcen, die Mittel effizient einzusetzen.

Wir empfehlen dem VBS, sämtliche Hilfs- und Unterstützungskassen im Departement zu erfassen. Diese Einrichtungen sind anschliessend aufzulösen und die verfügbaren Mittel in eine zentrale Hilfseinrichtung einzubringen.

## **4.6 Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)**

### **4.6.1 Kontrollbesuch beim Generalsekretariat des Eidgenössischen Finanzdepartements**

1998 wurde das Generalsekretariat des Eidgenössischen Finanzdepartements (GS-EFD) einer Strukturanalyse unterzogen. Aus diesem Grund hielt die Finanzdelegation es für zweckmässig, die Resultate zu untersuchen, zumal das Sekretariat bei der Einführung des Informatiksystems NOVE-IT eine Schlüsselrolle spielt. Die Sektion 3 der Finanzdelegation erhielt so das Mandat, beim GS-EFD einen Kontrollbesuch durchzuführen.

Das GS-EFD unterstützt den Departementsvorsteher bei der Planung, Organisation und Koordination der Departementstätigkeiten. Neben den drei Hauptbereichen bzw. -diensten – Stab, Ressourcen, Kommunikation – wurde im Rahmen der 1998 vorgenommenen Aufgabenanalyse der zuvor der Eidgenössischen Finanzverwaltung unterstellte Rechtsdienst des Departements in das GS übergeführt. Schliesslich wurde im Rahmen der Verordnung vom 23. Februar 2000 über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung (BinfV; 172.010.58) das Informatikstrategieorgan Bund (ISB) ab seiner Einsetzung dem Generalsekretariat angegliedert.

Der Generalsekretär ist der Stabschef des Departements. Unterstützt wird er in seiner Aufgabe von 5 Direktionsmitgliedern, die je einen der 5 oben erwähnten Dienste leiten.

Daneben ist zu erwähnen, dass die Rekurskommissionen des EFD (in den Bereichen Steuern, Zoll, Bundespersonal, Alkohol und öffentliches Beschaffungswesen) administrativ dem GS unterstellt sind, sich aber in Lausanne befinden.

Anlässlich des Kontrollbesuches wurden folgende Hauptthemen behandelt:

#### **Projekt NOVE-IT**

Die Finanzdelegation hat das Projekt NOVE-IT von Anfang an mit verfolgt und sich in früheren Berichten, insbesondere im Tätigkeitsbericht 1998 (Kap.461) dazu geäussert. Die Arbeiten des Projekts NOVE-IT (Informatik und Telekommunikation) wurden im Juli 1997 aufgenommen. Im Rahmen der Regierungs- und Verwaltungsreform verfolgt das Projekt das Ziel, die Informatikstrukturen des Bundes hinsichtlich der Strategie sowie der Leistungserbringer und -bezügler zu überarbeiten. Dank dem Projekt liess sich ein erhebliches Effizienzsteigerungspotenzial ermitteln, welches mögliche Einsparungen in der Grössenordnung von hundert Millionen Franken erlaubt. Das Projekt mündete in der vom Bundesrat Ende 1998 beschlossenen Umstrukturierung der Informatik. Informatikdienstleistungen werden nun vereinheitlicht und zentralisiert. Die strategische Führung der Informatik besteht neu aus der Informatikkonferenz Bund (IKB) und dem Informatikstrategieorgan Bund (ISB), welche beide dem EFD angegliedert sind. Mit der Revision der Informatik wird die Eidgenössische Finanzkontrolle beauftragt. Jedes Departement verfügt über eine als Informatikdienstleistungszentrum bezeichnete Verwaltungseinheit, die für alle Ämter des Departements die Rolle des Dienstleistungserbringers wahrnimmt.

Wie die Finanzdelegation betonte, besitzt das Projekt NOVE-IT das Verdienst, das komplexe und bislang uneinheitliche Gebiet der Informatik zu standardisieren und durch die Festlegung der jeweiligen Rollen für Dienstleistungserbringer und -bezü-

ger, durch die Zentralisierung der überdepartementalen Leistungen und durch das interne Leistungsverrechnungs-System, das zur Kostenabklärung beiträgt, die Führung in die Verwaltung zu integrieren. Es handelt sich um ein bundesweit einigendes Projekt, das alle Departemente und Ämter betrifft und insofern ehrgeizig ist, als es ein Effizienzsteigerungspotenzial ausschöpfen soll, das erhebliche Einsparungen erlauben dürfte.

Die Sektion stellte bei ihrem Kontrollbesuch fest, dass Bemühungen geleistet wurden, um die Basisleistungen intern zu erbringen und dazu auch das Know-how zu internalisieren. Spezielle Leistungen dagegen mussten externalisiert werden. Im Augenblick sind die Erbringer gegenüber den Bezüglern zu Leistungen verpflichtet. Dieser Zwang könnte allerdings nach dem vollständigen Projektabschluss angesichts der Wettbewerbsanforderungen gelockert werden.

Dem GS zufolge wird das Projekt bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dank den einschlägigen Informationen und Erklärungen heute viel besser als vorher akzeptiert. In Bezug auf die Botschaft des Bundesrates vom 23. Februar 2000 über die Finanzierung der Reorganisation der Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung wurde der Finanzdelegation zugesichert, dass die für die vorgezogene Pensionierung von rund 100 Bundesbediensteten vorgesehenen 25 Millionen Franken auf einer Schätzung aus dem Jahr 1999 beruhen und einen Kostenplafond darstellten. Die Finanzdelegation brachte in diesem Zusammenhang das Problem des Nachfrageüberhangs für Informatikspezialisten in der Schweiz zur Sprache.

Die Finanzdelegation begrüsst die Verwirklichung des Informatikprojekts NOVE-IT. Nach ihrer Auffassung lässt sich das Projekt nur dann erfolgreich realisieren, wenn die Verwaltung eine umfassende und zügige Umsetzung akzeptiert. Es handelt sich gleichsam um ein Bauwerk, bei dem jeder Baustein eine tragende Rolle spielt. Die Finanzdelegation plädiert nachdrücklich für die Einführung eines effizienten und erschöpfenden Controlling von NOVE-IT.

### **Informatiksicherheit**

Die Finanzdelegation hatte die Gelegenheit, sich mit der Frage der Informatiksicherheit auseinander zu setzen. Dazu äusserte sie sich in ihrem Tätigkeitsbericht 1998 (Kap. 461). Informatiksicherheit bezieht sich im Wesentlichen auf die Vertraulichkeit, die Integrität und die Verfügbarkeit der Daten. Ausserdem sind Informatikdaten gegen verschiedene Kriminalitätsformen (Piraterie, Virus) und gegen äussere Einflüsse (Brand, Radioaktivität, Katastrophen) zu schützen. Für die Informatiksicherheit sind die Benutzereinheiten zuständig.

Am 16. Juni 1999 hatte der Bundesrat beschlossen, in den Jahren 1998 bis 2002 100 Millionen Franken (also 20 Millionen Franken pro Jahr) für die Informatiksicherheit aufzuwenden. Der Betrag sollte dem Globalkredit für Informatik entnommen werden. Die Sektion 3 musste allerdings Mängel bei der Kreditverwendung feststellen. Offensichtlich führte die zu grosszügige Auslegung des Konzepts Informatiksicherheit dazu, dass die Mittel für nicht spezifisch diesem Zweck dienende Projekte verwendet wurden. Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) wurde aufgefordert, die Frage zu untersuchen; sie unterstrich, dass zwar bestimmte Departemente ihre Kosten für die Informatiksicherheit transparent darlegten, andere jedoch nur Schätzun-

gen vorlegen konnten. So seien 1998 und 1999 rund 6% der Informatikausgaben der Sicherheit gewidmet worden. Wie die EFK jedoch auch betonte, lassen sich die Informatiksicherheits- und die Projektkosten nur schwer voneinander abgrenzen, da die Sicherheit per definitionem Teil der Einführung und des Betriebs von Informatikprojekten bilden muss.

Die Sektion stellte in Bezug auf die Sicherheitsstandards fest, dass die Verwaltung mehr Mittel für den Vertraulichkeitsschutz und für die Integrität als für die Verfügbarkeit der Daten investiert hatte. Der Standard des Bundes ist mit jenem mittelgrosser Unternehmen vergleichbar. Die Planung für Notfälle stellte sich als unzureichend und verbesserungsbedürftig heraus.

Es wurden folgende wesentliche Schwachstellen in der Sicherheit festgestellt: Rund 30% der schützenswerten Objekte wurden nicht berücksichtigt; Gateways (Vermittlungsstellen) zu ausländischen Netzen weisen Defekte auf; ausserdem herrscht Mangel an Informatiksicherheit-Spezialisten, und den Anwendungsverantwortlichen fehlt es an Problembewusstsein. Diese Lage veranlasste die IKB Anfang September 2000, Massnahmen zur Behebung der Mängel zu ergreifen.

Anfang Januar 2001 unterbreitete die EFK der Finanzdelegation einen Bericht, in dem sie vor einer Schwächung der Informatiksicherheit im Zusammenhang mit der eskalierenden Wirtschaftskriminalität und des Informatikterrorismus warnte. Die EFK befürchtet demnach trotz der bereits geleisteten Bemühungen der IKB eine Verschlechterung der Risikolage.

Die Finanzdelegation hat nachdrücklich an den Bundesrat appelliert, alle erforderlichen Massnahmen zur Verbesserung der Informatiksicherheit zu ergreifen und in den Departementen und Ämtern umgehend umzusetzen.

## **4.6.2 Bewertung der Aktiven des Bundes**

Im Bestätigungsbericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) vom 5. Mai 2000 zur Staatsrechnung 1999 wurde auf die starke Zunahme des Bilanzfehlbetrages hingewiesen. Dieser erhöhte sich von Ende 1998 bis Ende 1999 von 53 auf 72 Milliarden Franken, d.h. um 19 Milliarden Franken. Die Nettoschuld des Bundes ist von 66 auf 82 Milliarden Franken angestiegen. Verursacht wurde die starke Zunahme des Bilanzfehlbetrages und der Bundesschulden unter anderem durch den Bundesbeschluss vom 20. März 1998 über die Refinanzierung der Schweizerischen Bundesbahnen (SR 742.30). Artikel 1 dieses Refinanzierungsbeschlusses bestimmt, dass sämtliche Lasten der Refinanzierung direkt zu Lasten des Bilanzfehlbetrages des Bundes gehen. Die Zunahme der Nettobundesschulden im Ausmass von 24 Prozent in einem Jahr zeigt, dass der Bund das Verschuldungsproblem institutionell noch nicht im Griff hat, da das Haushaltziel 2001 nur den Ausgabenüberschuss der Finanzrechnung anvisiert. Über Mitberichte wollten die Finanzdelegation und die Finanzkommissionen im Berichtsjahr darauf einwirken, dass einmalige Ausgaben nicht weiterhin über Gesetze als Aktivposten definiert und zu Lasten der Bestandesrechnung in künftigen Jahren abgezahlt werden. Mit solchen in der Privatwirtschaft verpönten Buchhaltungsschönungen werden immer neue Schulden angehäuft. Bei

der Revision des Bundesgesetzes über die Rüstungsunternehmen des Bundes (SR 934.21) vom 6. Oktober 2000 dekretierte das Parlament aber erneut, dass über 500 Millionen Franken Ausgaben in der Bilanz des Bundes zu aktivieren und in den Folgejahren abzuschreiben sind.

Die Finanzdelegation wird auch bei künftigen Gesetzesrevisionen opponieren, wenn anerkannte Bewertungsregeln verletzt werden. Eine transparente und periodengerechte Rechnungslegung ist Voraussetzung für eine echte Gesundung der Bundesfinanzen.

### **4.6.3 Anlagepolitik des AHV-Ausgleichsfonds**

Die Finanzdelegation hatte im Rahmen einer 1996 bei der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) in Genf durchgeführten Inspektion Gelegenheit, die Führung des AHV-Ausgleichsfonds zu untersuchen, und ging in ihrem Tätigkeitsbericht 1996 (Kap. 461) darauf ein. Auf der Grundlage des Berichts der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) zur Revision der Jahresrechnung des Ausgleichsfonds für 1998 beschloss die Finanzdelegation, die Anlagepolitik der ZAS unter die Lupe zu nehmen.

Der AHV-Ausgleichsfonds (nachstehend der Fonds) hat die Aufgabe, die Differenzen zwischen Ertrag und Aufwand der drei Sozialversicherungszweige Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), Invalidenversicherung (IV) und Erwerbsersatzordnung (EO) auszugleichen. Ausserdem soll er eine Deckungsgarantie für die in den nächsten zehn Jahren erwarteten Defizite bieten. Der Saldo der Fondsvermögen kann langfristig angelegt werden. Ende 1999 belief sich das Fondsvermögen (von AHV/IV/EO zusammengenommen) auf 23,4 Milliarden Franken.

Anders als die Bundestresorerie, die Mittel aufnimmt und sich um möglichst billige Marktzinsen bemüht, ist der Fonds als Investor bestrebt, seine Guthaben möglichst hoch verzinst anzulegen. Die beiden Stellen verfolgen demnach entgegengesetzte Ziele, sind aber potenziell Geschäftspartner. Im Übrigen verbindet sie eine Vereinbarung, worin der Ausgleichsfonds sich verpflichtet, jedes Monatsende bestimmte Beträge bei der Bundestresorerie anzulegen.

Bis Ende 1996 wurde das Fondskapital ausschliesslich in Obligationen in Schweizer Franken oder in Darlehen angelegt. Infolge des Inkrafttretens der 10. AHV-Revision kann seit dem 1. Januar 1997 das Vermögen auch in auf Fremdwährung lautende Staatsanleihen und in Schweizer (nicht ausländische) Aktien investiert werden. So wurde es möglich, eine neue Anlagepolitik einzuführen. Gemäss Artikel 108 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 83110) sind die Aktiven des Ausgleichsfonds so anzulegen, dass ihre Sicherheit sowie ein marktkonformer Ertrag gewährleistet sind. Ausserdem sind jederzeit genügend Barmittel bereitzuhalten.

Zur Definition einer effizienten Anlagestrategie wurde daher das Fondsvermögen in zwei Teile gegliedert: Der für das ständige Umlaufvermögen bestimmte Teil beträgt 3 bis 4 Milliarden Franken oder rund 14 Prozent des Vermögens; der Restbetrag, also rund 86% des Vermögens oder 20 Milliarden, stellt das Anlagevermögen dar.

Die Anlagepolitik wird vom Verwaltungsrat des Fonds festgelegt und jährlich überprüft. Gemäss der verabschiedeten Strategie sollte das Vermögen 1999 in folgendem Verhältnis in die verschiedenen Kategorien investiert werden:

Festverzinslich, kurzfristig, in Schweizer Franken	37%
Festverzinslich, langfristig, in Schweizer Franken	26%
Schweizer Aktien	25%
Schweizer Obligationen, in Fremdwährung	7%
Immobilienfonds	5%

Der Verwaltungsrat, der sich aus 16 Vertretern des Bundes, der Kantone, der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Nationalbank und aus Finanzexperten zusammensetzt, hat neben den oben genannten Befugnissen Anlagerichtlinien zu erlassen, die Organisation des Fonds festzulegen und seinem Ausschuss Weisungen zu erteilen.

Der Verwaltungsratsausschuss von 8 Mitgliedern ernennt unter anderem die aussen stehenden Bevollmächtigten für die Fondsverwaltung: den «global custodiam», den Asset Manager und die Consultant-Experten.

Die Geschäftsstelle des Fonds, die aus 5 Bundesbediensteten besteht, beaufsichtigt die aussen stehenden Geschäftsführer und verwaltet die festverzinslichen Anlagen in Schweizer Franken.

Die ZAS führt die Buchhaltung des Fonds und stellt die Infrastrukturen – d.h. Personal, Büroräume, Betriebsmaterial und das Informatiksystem – zur Verfügung.

Die EFK fungiert als Revisionsorgan – ausser für den «global custodiam», der von einer externen Treuhandgesellschaft beaufsichtigt wird.

Der «global custodiam» verwaltet das Fondsvermögen: Er übergibt Wertpapiere, zahlt die Erträge aus, verbucht die Anlagen, sorgt für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer, erstellt das finanzielle «Reporting», berechnet die Performance usw.

Wegen Personalmangels mussten vor allem für die Fremdwährungsanlagen externe Verwalter, d.h. Finanzinstitute, herangezogen werden. Das Unternehmen ECOFIN Investment Consulting AG ist als Consultant tätig.

Am 16. Februar 1999 erteilte der Vorsteher des Finanzdepartements einer Arbeitsgruppe den Auftrag, die Gliederung und Organisation des Fonds zu überprüfen. Dabei wies er darauf hin, dass die 10. AHV-Revision und die Umsetzung der neuen Anlagepolitik Lücken im System offen gelegt hätten. Die Verantwortung des Verwaltungsrates entspricht in der Tat nicht mehr seinen Kompetenzen. Das lässt sich vor allem daran feststellen, dass die externen Kosten zwar direkt dem Fonds belastet werden können, die internen Kosten der Geschäftsstelle (Personal und Arbeitsplätze) aber über den Finanzplan des Bundes laufen müssen und erst anschliessend indirekt dem Fonds angerechnet werden. Der Handlungsspielraum der Geschäftsstelle u.a. zur Einstellung von Mitarbeitern wird dadurch erheblich beschnitten, sodass sie kostspielige Dienstleistungen auf dem Markt kaufen muss. Aus diesem Grund schlägt die Arbeitsgruppe vor, die vollständige und gesamte Budgetzuständigkeit des Fonds dem Verwaltungsrat zu übertragen und die externen wie internen Kosten der Führung direkt dem Fonds zu belasten.

Die Fondsvertreter, mit denen sich die Finanzdelegation unterhielt, vertreten im Übrigen die Meinung, dass der öffentliche Sektor durchaus in der Lage sei, ebenso

gute, ja sogar bessere Geschäftsführungsleistungen anzubieten wie Personen, die im schweizerischen Bankwesen arbeiten. Im Übrigen besitzen alle grossen öffentlichen Institutionen wie z.B. die SUVA eine Managementeinheit.

Die Finanzdelegation unterstützt die Reform in der Führung des AHV-Fonds; sie wird die Umsetzung des neuen Systems, das verabschiedet wurde, mit verfolgen und sich über dessen Effizienz und Leistungsfähigkeit informieren.

#### **4.6.4                   Anlagestrategie der Pensionskasse des Bundes (PKB)**

Bis Ende 1998 war das gesamte Vermögen der Pensionskasse des Bundes (PKB) beim Bund angelegt. Infolge der Revision der PKB-Statuten, die am 9. April 1999 in Kraft getreten ist, kann das Vermögen künftig auf dem Kapitalmarkt investiert werden.

Der Bundesrat hat die Anlagestrategie auf der Basis einer Studie der Firma ECOFIN AG in Zürich festgelegt. Nach dieser Strategie ist das Vermögen wie folgt anzulegen:

– Kapitalmarkt	2%
– Obligationen in Schweizer Franken	46,5%
– Schweizer Aktien	16,5%
– Schweizerische Immobilien	5%
– Obligationen in Fremdwährung	11%
– Ausländische Aktien	19%

Diese Strategie sollte eine Rendite von 6,1 Prozent erzielen, was deutlich über der Durchschnittsrendite von 4,7 Prozent für Anlagen beim Bund im Zeitraum 1985 bis 1997 liegt.

Mit der Umsetzung der Strategie wurde die Eidgenössische Finanzverwaltung, genauer gesagt die der Bundestresorerie unterstellte neue Sektion «Portfolio Management der EVK», betraut. Das gesamte Vermögen der Eidgenössischen Versicherungskasse (EVK), dessen Wert sich Ende 1998 auf 25,2 Milliarden Franken belief, soll bis Ende 2004 angelegt werden.

Seit dem 1. Juli 1999 legt die Bundestresorerie die Mittel der PKB an schweizerischen und ausländischen Börsen an. Der Gesamtanlagewert per 31. Dezember 1999 betrug 5,4 Milliarden Franken; davon entfielen 2,1 Milliarden auf schweizerische Aktien, 2,5 Milliarden auf ausländische Aktien und 800 Millionen Fremdwährungsobligationen. Nach 6 Tätigkeitsmonaten belief sich die Rendite der Anlagen beim Bund auf 4 Prozent, während die Kapitalmarktanlagen auf das Jahr hochgerechnet eine Rendite von 13,6 Prozent erzielten.

Im 1. Halbjahr 2000 legte die Bundestresorerie zusätzliche 2960 Millionen Franken auf dem Kapitalmarkt an, die eine Rendite von 1,93 Prozent verzeichneten. Seit dem Anfang dieser Anlagetätigkeit – Mitte 1999 – liegt die globale Rendite mit 5,29 Prozent 3,38 Prozent über jener von vergleichbaren Krediten.

Laut dem letzten Bericht der Eidgenössischen Finanzverwaltung wiesen die Anlagen der BKP Ende 2000 einen Wert von 10,9 Milliarden Franken aus. Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2000 betrug die Rendite des Gesamtvermögens der PKB 2,72%, was unter der Rendite von 4% der beim Bund angelegten Mittel liegt. Die dürftigen Resultate der Wertpapieranlagen hängen mit der ungünstigen Aktienmarktentwicklung zusammen (-0,05%). Betrachtet man den Investitionszeitraum seit dem 1. Juli 1999, so beträgt die Rendite 6,12%.

Angesichts der gemischten Entwicklung der Rendite der PKB-Anlagen wird die Finanzdelegation, welche die Umsetzung der PKB-Strategie quartalsweise begutachtet, im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement Mitte 2001 eine neue Lagebeurteilung vornehmen.

#### **4.6.5                    Tresoreriepolitik und Risikomanagement**

Die der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) angegliederte Bundestresorerie hatte im Jahr 1999 ein Geschäftsvolumen von 600 Milliarden Franken (was mit jenem einer mittelgrossen Bank vergleichbar ist) zu verwalten. Das setzt eine äusserst sorgfältige Tresoreriepolitik und eine strenge Kontrolle der Führung voraus. Die Finanzdelegation befasst sich auch mit diesem Gebiet der Staatstätigkeit; die Eidgenössische Finanzkontrolle übermittelt ihr regelmässig die Ergebnisse ihrer Aufsichtsrbeit dazu. Das Kapitel 465 des Tätigkeitsberichts 1997 der Finanzdelegation war der allgemeinen Risikoanalyse der EFV, insbesondere der Tresorerie, gewidmet.

Gemäss Artikel 35 und 36 des Finanzhaushaltgesetzes (FHG; SR 611.0) und Artikel 50 der Finanzhaushaltverordnung (FHV; SR 611.01) führt die EFV die zentrale Tresorerie des Bundes und sorgt für die ständige Zahlungsbereitschaft des Bundes sowie seiner Betriebe und Anstalten.

Angesichts der Verschuldung des Bundes besteht die Aufgabe der Bundestresorerie darin, die Kosten der kurzfristigen Netto-Sollzinsen gering zu halten und gleichzeitig die finanziellen Risiken, die mit der Präsenz des Bundes auf den Kapitalmärkten zusammenhängen, zu kontrollieren. Die Tresorerie bemüht sich, die Zinsschwankungen am Kapitalmarkt optimal zu nutzen und eine aktive Tresoreriepolitik zu betreiben.

Die seit 1989 vorgenommenen Änderungen bewirkten, dass sich die Bundestresorerie zu einem modernen «Manager» der Bundesschuld entwickelte. In der Analyse eines externen Consultant-Unternehmens wurden 1999 verschiedene Instrumente vorgeschlagen, um die Zinsbewirtschaftung zu verbessern und je nach globaler Bilanz die Risikokontrollmittel zu straffen.

Zu diesem Zweck wurde die neue Informatik-Software «Devon» eingeführt. Ausserdem entwickelte die EFV das neue Konzept ALM (Asset and Liability Management), womit die einzelnen Positionen der Tresorerie jederzeit überprüft und die Sensibilität (gemessen am Risiko von Zins- oder Wechselkurschwankungen) beurteilt werden können. Das neue Konzept bildete Gegenstand des «ALM-Handbuchs», das die EFV-Direktion 1998 genehmigte. Die Tresorerie erstattet seitdem dem EFV-Direktor auf der Basis des Handbuchs jeden Monat einen Bericht, der sämtliche Tre-

soreriepositionen mit dem jeweiligen Marktwert anführt, die einzelnen Risikoindizes angibt und die Performances ausweist. Das ALCO (Asset and Liability Management Committee) unter dem Vorsitz des EFV-Direktors, das sich aus Spezialisten der Abteilungen Finanzplanung und Budget, Bundestresorerie sowie Währung, Wirtschaft und Finanzmärkte zusammensetzt, nimmt die Berichte zur Kenntnis und legt die ALM-Politik fest.

Im Jahr 1999 unterzog die EFV die Tresoreriepolitik einer erneuten Überprüfung. Diese Aufgabe wurde einer auf solche Audits spezialisierten Einrichtung übertragen. Gemäss den Schlussfolgerungen des Experten betreibt die Tresorerie ein solides Risikomanagement, welches etablierte Grundsätze wie die Evaluation des Handelswertes, die Performanceüberwachung durch Vergleiche sowie die Risikokontrolle und -begrenzung berücksichtigt. Allgemein wird die Führung als kohärent und transparent bezeichnet.

Im Übrigen schlug der Experte Feinabstimmungsmassnahmen im Bereich der Risikoberechnung und Vergleichsmethoden vor. Für die Risikoberechnung empfiehlt er Methoden wie «Value-at-Risk» und «Interest-Cost-at-Risk», womit sich Wertverluste oder maximale Zinskostensteigerungen für eine gewisse Zeitspanne mit einer Wahrscheinlichkeit von 95% prognostizieren lassen. Ausserdem rät der Experte zu weiteren Massnahmen vor allem auf dem Gebiet des «Benchmarking».

Nach der Prüfung der oben erwähnten Empfehlungen und der Feststellung, dass die Umsetzung ein beträchtliches personelles und finanzielles Engagement voraussetzt, beschloss der EFV-Direktor mit Zustimmung des ALCO, eine zweite Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Massnahmen einzuholen.

Die Finanzdelegation wird die Tresoreriepolitik und das Risikomanagement weiterverfolgen und diesem Bereich in ihrer Aufsichtstätigkeit ständig Aufmerksamkeit schenken.

## **4.7 Volkswirtschaftsdepartement**

### **4.7.1 Kontrollbesuch beim Bundesamt für Wohnungswesen**

Die Sektion 3 stattete dem Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) am 25. Mai 2000 einen Kontrollbesuch ab. Im Vordergrund stand die Umsetzung des Sanierungsbeschlusses vom Vorjahr: Das Parlament fasste am 20. September 1999 einen Sanierungsbeschluss zur Wohnbauförderung der mit der Änderung des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes (WEG; SR 843) per 15. März 2000 in Kraft getreten ist. Es bewilligte 140 Millionen Franken für rückzahlbare Darlehen an gemeinnützige Wohnbauträger zur Ablösung verbürgter Hypotheken und 100 Millionen Franken für Beteiligungen an der SAPOMP AG. Zudem wurde auch die Umfinanzierung der Grundverbilligungsvorschüsse bei Mietwohnungen in der Grössenordnung von 1,4 Milliarden Franken beschlossen. Die Finanzdelegation hat in den Jahresberichten seit 1995 regelmässig auf die steigenden Verlustrisiken hingewiesen und den Sanierungsbeschluss begrüsst.

Wie die Tabelle 6 zeigt, betragen die kumulierten Verluste bis Ende 2000 von rund 600 Millionen Franken, dazu meldet das BWO per Ende 2001 immer noch Verlustrisiken von 283 Millionen Franken.

### Verluste aus Garantieverpflichtungen WEG 1995–2001

Tabelle 6

	1995–1997	1998	1999	2000	2001 Budget
Rechnung	106 988 887	100 000 030	189 150 000	110 000 000	100 000 012
davon Nachtragskredite	86 300 000	80 000 000	–	–	–
Verluste auf vorsorglich wertberichtigten Darlehen	28 053 750	14 221 247	23 157 951	16 834 218	17 000 000*
Total	135 042 637	114 221 277	212 307 951	126 834 218	117 000 012
Verluste kumuliert		249 263 914	461 571 865	588 406 083	705 406 095

\* Schätzung

Die Verluste entstanden besonders aus den in den Jahren 1991 und 1992 beschlossenen Krediterhöhungen für die Wohnbauförderung. Für den damaligen Ausbau der Fördertätigkeit war im BWO zu wenig Personal vorhanden, um den Einsatz der Mittel sorgfältig zu überprüfen.

Verluste sind namentlich auch durch den Zusammenbruch gemeinnütziger Bauträger entstanden. Einige Organisationen sind in Schwierigkeiten geraten, weil sie kurz vor dem Zusammenbruch der Liegenschaftspreise erneuerungsbedürftige Altbestände übernommen haben. Am Beispiel der Locacasa Bern prüfte die Finanzdelegation zusammen mit dem EVD nochmals die Verantwortlichkeit für die groben Fehler der Verantwortlichen zu Beginn der 90er-Jahre. Die Bürgschaftsverluste für den Bund betragen in diesem Fall 116 Millionen Franken; die Banken haben rund 90 Millionen Franken verloren. Die Abklärungen des Departementes ergaben, dass niemandem ein strafrechtlich relevanter Tatbestand vorgeworfen werden kann; die damaligen Exponenten hätten sich wie viele Liegenschaftsexperten verschätzt. Ein rechtliches Verfahren gegen die ehemaligen Verantwortlichen erwies sich als juristisch und ökonomisch wenig Erfolg versprechend.

Das BWO will weiterhin gemeinnützige Wohnbauträger unterstützen, die eine Überlebenschance und eine Funktion im gemeinnützigen Wohnungsbau haben. Der zur Verfügung stehende Betrag von 140 Millionen Franken wird 2000 und 2001 als Darlehen an gemeinnützige Bauträger ausgerichtet, damit diese bei notleidenden Geschäften verbürgte Hypotheken ablösen können.

Aus dem Bundesbeschluss über Massnahmen zur Minderung der Verluste und Zahlungsrisiken aus der Wohnbau- und Eigentumsförderung vom 21. September 1999 geht hervor, dass der Bund per 31. Dezember 2000 sämtliche von den Banken gewährten rückzahlbaren Vorschüsse der Grundverbilligung für Mietwohnungen übernimmt; bisher haben die Banken im Auftrag des Bundes und einer entsprechenden Schuldverpflichtung die Vorschüsse ausgerichtet. Die per Ende 2000 vorgesehene Übernahme der Grundverbilligungsvorschüsse für Mietwohnungen in der Höhe von maximal 1,4 Milliarden Franken geht zu Lasten der Bestandesrechnung. Die Be-

lastung wird in der Bestandesrechnung des Bundes als Darlehensforderung aktiviert und zu Lasten der Erfolgsrechnung späterer Jahre vorsorglich wertberichtigt.

Die SAPOMP AG ist die Auffanggesellschaft des Bundes für Objekte, die mit WEG gefördert worden sind und in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Der Bund hält ein Aktienkapital von 156 Millionen Franken an dieser Gesellschaft. Die Strategie der SAPOMP AG besteht darin, Eigentumsobjekte zu übernehmen, zu sanieren und sobald wie möglich zu verkaufen. Sie hat sich dabei eine Limite von 5 Jahren für Eigentumsobjekte und von 10 Jahren für Mietobjekte gesetzt. Das EVD führt die SAPOMP AG mit einem Leistungsauftrag. Die SAPOMP AG ist zwar aktienrechtlich organisiert und am Markt tätig; trotzdem ist letztlich der Bund verantwortlich. Die Finanzdelegation veranlasste, dass die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) eine Zweck- und Wirtschaftlichkeitsprüfung der SAPOMP AG vornimmt. Im Vordergrund steht vor allem eine Überprüfung der Organisation und des internen Kontrollsystems.

Im Weitem begrüsst die Finanzdelegation, dass der Bundesrat das WEG-Modell überprüft und die Rolle des Bundes in der Wohnbauförderung neu definiert. Das Parlament wird zu entscheiden haben, welche Ressourcen der Bund für diese Aufgabe inskünftig zur Verfügung stellen will.

Trotz der Erholung des Wohnungsmarktes in den grossen Agglomerationen bleiben für den Bund Verlustrisiken bestehen, namentlich in Regionen, wo sich der Markt noch kaum erholt hat. Die Finanzdelegation lässt sich halbjährlich über notleidende Fälle und Verluste orientieren. Die Tätigkeit der SAPOMP wird durch die EFK evaluiert.

#### **4.7.2 Expo.02**

Die begleitende Finanzaufsicht über die Expo.02 beschäftigte die Finanzdelegation im Berichtsjahr in hohem Masse. Sie führte Aussprachen mit dem Vorsteher des EVD sowie mit dem Präsidenten des Vereins Expo.02. Gestützt auf Artikel 4 des Bundesbeschlusses über einen Zusatzkredit für die Landesausstellung vom 16. Dezember 1999 erstattet die Vereinsleitung der Finanzdelegation und der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) vierteljährlich Bericht über den Stand der Geschäftsentwicklung, die Vertragsvergabe und die Finanzlage. Das federführende EVD ist ebenfalls Adressat dieser Quartalsberichte.

Das Parlament hat sich gestützt auf drei Vorlagen des Bundesrates bereit erklärt, für die Realisierung der Landesausstellung verschiedene Verpflichtungskredite in der Höhe von insgesamt 718 Millionen Franken zu bewilligen. Die Kredite wurden durch das Parlament gutgeheissen, doch liegt es am Bundesrat und in erster Linie am federführenden Departement, die Kreditverwendung in den bundeseigenen Projekten zu leiten und bei den Beiträgen an den Verein Expo.02 den Grundsätzen des Subventionsgesetzes und der Haushaltsführung Nachachtung zu verschaffen. Die zuständige Behörde hat insbesondere zu prüfen, ob der Empfänger der Finanzhilfe die Aufgabe gesetzmässig und nach den auferlegten Bedingungen erfüllt. Das EVD ist sich nach einer Aussprache mit der Finanzdelegation dieser Verantwortung jetzt be-

wusst, doch wird gleichzeitig auch auf die Verantwortung des Steuerungskomitees der Expo hingewiesen, das für das Controlling auf der operativen Ebene verantwortlich sei.

Ein Schwerpunkt der Aufsichtstätigkeit der Finanzdelegation bildete die Abklärung, ob sich die Wirtschaft in erwartetem Ausmass an der Expo.02 beteiligt. Ende 2000 bezifferte der Verein die zugesicherten Mittel auf 415 Millionen Franken. Für 166 Millionen Franken dieses Betrages bestanden jedoch nur formelle Absichtserklärungen (Letter of intents). 80 Millionen Franken entfallen auf eigene Projekte des Bundes und der Kantone. Den Letters of intent misst die Vereinsleitung eine faktische Verbindlichkeit zu, da damit die obersten Geschäftsleitungen Absichtserklärungen abgegeben haben, die im Rahmen von Projektstudien und -realisierungen konkret umgesetzt werden. Die Beteiligung einer Firma an den Projektarbeiten komme einem Tatbeweis gleich. Sobald die Sponsoren mit Mitarbeitern am Arbeitsprozess der Expo.02 teilnehmen, geht die Expo-Leitung davon, dass die Firmen ihre Mitarbeiter mit Blick auf ein konkretes Resultat zur Verfügung stellen. Ende 2000 fehlten noch bei fünf Ausstellungsprojekten die Finanzierung; hier machte die Expo-Leitung einen auf Ende März 2001 befristeten letzten Sponsorenaufruf, ansonsten die Projekte definitiv gestrichen werden müssen.

Bei der finanziellen Beteiligung der Wirtschaft hat sich die Lage nur unmerklich verbessert. Die Finanzdelegation verlangte von der Expo einen Zeitplan, damit das definitive Engagement der Wirtschaft beurteilt werden kann. Der Stand der Sponsorengelder muss laufend nachgeführt werden. Falls die Finanzierungslücke nicht behoben werden kann, müssen rechtzeitig Einsparungen getroffen werden.

In den Quartalsberichten des Vereins Expo kommt die prekäre Liquidität zum Ausdruck. Der Verein ist im laufenden Jahr dringend auf eine Übergangsfinanzierung angewiesen. Die Verhandlungen mit einem Bankenkonsortium sind im Gange. Ein erster Überbrückungskredit von 40 Millionen Franken verschaffte dem Verein eine Verschnaufpause. Diese Bankenfinanzierung zu marktüblichen Konditionen stellt für das Budget der Expo.02 eine weitere Belastung dar. Die Finanzdelegation verschliesst sich deshalb den verwaltungsinternen Abklärungen nicht, welche auf ein zinsgünstigeres Bundesdarlehen an Stelle der Bankkredite hinauslaufen.

Die Umwandlung der Bundesdefizitgarantie in ein Darlehen setzt aber eine Änderung des Bundesbeschlusses über eine Defizitgarantie zu Gunsten der Landesausstellung 2002 vom 16. Juni 2000 voraus. Nach Artikel 2 dieses Bundesbeschlusses kann die Defizitgarantie von 338 Mio. Franken erst bei einem ausgewiesenen Ausgabenüberschuss des Vereins Landesausstellung beansprucht werden. Der vorerwähnte Bundesbeschluss muss also geändert werden, um die Übergangsfinanzierung durch den Bund zu gewährleisten. Die Finanzdelegation hat gegenüber dem Bundesrat klar festgehalten, dass sie nicht noch einmal im kreditrechtlichen Dringlichkeitsverfahren Mittel bewilligen wird. Der Bundesrat kann im Rahmen des ordentlichen ersten Nachtrages 2001 eine Bundesfinanzierungslösung beantragen. Ein solches Vorgehen setzt voraus, dass die Banken bis zum Inkrafttreten des Bundesbeschlusses über den 1. Nachtragskredit im Juni 2000 die Liquidität der Expo.02 sicherstellen.

Die Finanzdelegation ersuchte den Bundesrat ferner, die in der Motion 00.3578 «Expo.02. Volltransparenz über die Gesamtkosten für den Bund» aufgeworfenen Fragen zu beantworten. Die Motion wirft insbesondere die Frage auf, welche finanziellen Leistungen von Organen des Bundes zu Gunsten der Expo erbracht werden

und welche Werte die von der Armee erbrachten und zu erbringenden Leistungen darstellen. Zudem sind verschiedene Bundesämter mit Krediten in Bundesprojekten involviert. Überdies leisten auch Unternehmen des Bundes (Post, Swisscom usw.) erhebliche Beiträge an die Expo.02.

Die Durchführung der Expo.02 wurde von Bundesrat und Parlament beschlossen. Der Finanzdelegation ist das gute Gelingen Landesausstellung ein wichtiges Anliegen. Die Dynamik der Entwicklung und die immer noch bestehenden Risiken erfordern eine enge Führung der Vereinsleitung durch das EVD. Die Finanzdelegation hält daran fest, dass alle Beteiligten die finanziellen Vorgaben beachten.

### **4.7.3 Kosten der wirtschaftlichen Landesversorgung**

Die Finanzdelegation hat im Berichtsjahr die Restrukturierung der Pflichtlager thematisiert. Der Bund hat gegenüber den Banken Pflichtlagerdarlehen von 883 Mio. Franken verbürgt. Aus vier Konkursfällen in den Jahren 1997–1999 musste der Bund Pflichtlagerwechsel im Betrag von 505 000 Franken übernehmen; daraus sind Verluste von ca. 500 000 Franken absehbar. Im Bericht über die Pflichtlagerpolitik für die Jahre 2000–2003 vom 4. Oktober 1999 hat der Bundesrat das EVD beauftragt, die Pflichtlager mengenmässig weiter zu reduzieren. Die obligatorischen Pflichtlagermengen für Reis, Kaffee, Benzin und Heizöl, die heute einem Verbrauch von durchschnittlich sechs Monaten entsprechen, sollen bis Ende 2003 auf eine Menge für rund vier Monate abgebaut werden. Dies entspricht einer Reduktion von rund 30 Prozent. Verschiedene Produkte wie Kakao, Seifen und Sämereien verschwinden bis 2003 ganz aus den Pflichtlagern; weitere Produkte wie Futtermittel werden bis 2007 gestrichen. Die Finanzdelegation begrüsst die starke Reduktion der Pflichtlagermengen und die Streichung gewisser Produkte aus der Pflichtlagerliste. Damit werden sich die Kosten für die Wirtschaft und die Konsumenten von 1990 bis 2002 auf einen Fünftel reduzieren und fallen von 800 auf 134 Millionen Franken.

Die markante Senkung der Aufwendungen für die Pflichtlagerhaltung hat auch im Bundesamt für Landesversorgung (BWL) zu einer Reorganisation geführt. In diesem Bundesamt mit einem Etatbestand von 36 Stellen sind 10 Prozent des Personalbestandes abgebaut worden. Die Finanzdelegation bemängelte, dass dem massiven Abbau von Aufgaben eine eher bescheidende Personalreduktion gegenübersteht. Das EVD und BWL machten geltend, dass das Amt angesichts der geänderten Bedrohungslage eine neue Zielsetzung in Richtung Sicherstellung der Versorgung aller Bevölkerungsschichten mit strategischen Importprodukten erhalten soll. Die weiterbestehenden Grundaufgaben des Amtes – das Bundesgesetz über die Landesversorgung (SR 531) wurde am 24. März 2000 letztmals revidiert – würden es nicht zulassen, den Personalbestand im Gleichschritt mit dem Pflichtlagerabbau zu reduzieren. Die Finanzdelegation stellt am Beispiel der wirtschaftlichen Landesversorgung fest, dass einmal stipulierte Bundesaufgaben auch dann fortgeführt werden, wenn sich das Umfeld vollständig geändert hat.

Die Finanzdelegation unterstreicht den Primat der Privatwirtschaft für die Lagerhaltung und erwartet weitere Schritte im Pflichtlagerabbau und eine entsprechende Personalreduktion im BWL. Bei der Neudefinition des Bevölkerungsschutzes ist auch die wirtschaftliche Landesversorgung einzubeziehen.

#### 4.7.4 Liquidation der Schweizerischen Käseunion

Die Finanzdelegation stellt fest, dass die Liquidation der ehemaligen Schweizerischen Käseunion AG (SK) nicht zuletzt auf Grund der stabilen Marktlage gut verlaufen ist. Die Liquidation ist Ende 1999 in personeller, materieller und finanzieller Hinsicht weitgehend abgeschlossen worden. Der Bundesrat hatte am 26. Januar 2000 eine Rückzahlung des Aktienkapitals an die Aktionäre der ehemaligen Käseunion im Ausmass von 60 Prozent oder knapp 7 Millionen Franken beschlossen. Der Bund wurde dadurch Alleinaktionär und kann die noch offenen Liquidationsgeschäfte und pendenten juristischen Auseinandersetzungen vorantreiben. Mit der nur teilweisen Rückzahlung des Aktienkapitals berücksichtigte der Bundesrat die Vorbehalte der Finanzdelegation und das Parlamentes, welche die Aktivitäten der Schweizerischen Käseunion AG in den letzten Jahren kritisch begleitet hatten (vgl. dazu Jahresbericht der Finanzdelegation 1998, Ziff. 474).

Im Berichtsjahr befasste sich die Finanzdelegation besonders mit Fragen, die im Zusammenhang mit der Auflösung der Schweizerischen Käseunion (SK) standen. In der Rechnung 1999 wurde ein Kredit von 100 Millionen Franken für die Liquidation bereitgestellt. Von diesen Mitteln wurden bis Ende 1999 nur 28 Millionen Franken eingesetzt. Als Rückstellungen für noch nicht abgeschlossene juristische Auseinandersetzungen wegen Zoll- und Mehrwertsteuerproblemen wurden 90 Millionen Franken auf ein Bestandeskonto des Bundes verbucht. Das sich über mehrere Instanzen hinziehende Verfahren dürfte erst in drei Jahren abgeschlossen sein. Die Pendenz mit Italien ist im Übrigen Grund dafür, dass die SK bis auf weiteres im Handelsregister noch nicht gelöscht wird.

Die Finanzdelegation traf im Berichtsjahr zudem Abklärungen, weshalb eine Mitarbeiterin des letzten Geschäftsführers im Verlaufe des Jahrs 1999 völlig unübliche Lohnerhöhungen erhalten hatte. Hintergrund der ungewöhnlichen Lohnerhöhung war ein Rentenversprechen, das ohne Zustimmung des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) an die ehemalige Mitarbeiterin der SK abgegeben wurde. Die problematischen Lohnzahlungen wurden bei einer Revision der Eidgenössischen Finanzkontrolle festgestellt. Das BLW hat nach Bekanntwerden des Vorfalles erreicht, dass die betroffene Person einen Teil der Lohnerhöhung zurückbezahlt hat. Die Finanzdelegation konnte sich überzeugen, dass – abgesehen von vorerwähnter Ausnahme – die Abgangschädigungen und Durchhalteprämien für die ehemaligen Mitarbeiter der SK in einem vertretbaren Rahmen lagen.

Mit der Auflösung der Schweizerischen Käseunion AG wurde eine Epoche parastaatlicher Käsebewirtschaftung abgeschlossen. Erst nach Abschluss der hängigen Rechtsverfahren in Italien und in der Schweiz kann definitiv Bilanz gezogen werden.

## **4.7.5 Vollzug Investitionshilfegesetz**

Das Bundesgesetz über Investitionshilfe im Berggebiet (IHG; SR 901.1) wurde 1997 revidiert. Die Schwäche des alten IHG bestand darin, dass die Investitionsprogramme der Regionen vielfach eher eine Wunschliste der Gemeinden und übrigen Projektträger darstellte als ein Führungsinstrument der Regionalpolitik. Mit der Neukonzeption des IHG von 1997 wollte der Gesetzgeber von der reinen Verteilung abrücken und die Effizienzverbesserung in den Vordergrund stellen.

Seit 1975 wurden rund 6000 Investitionshilfedarlehen im Totalbetrag von 2,5 Milliarden Franken in der Regel zinslos zugesichert. In 32 Fällen konnten die Darlehensnehmer die Darlehen nicht mehr zurückzahlen, was Verluste von 3,8 Millionen Franken (1,8‰) für den Bund nach sich zog; die Kantone haben die Hälfte der Forderungsverzichte zu tragen. Die grössten Verluste wurden in den letzten 25 Jahren bei Bergbahnen und Sportanlagen verzeichnet. Auch nach der Revision von 1997 sind Investitionshilfedarlehen in solche Einrichtungen, zum Beispiel Golfplätze, nicht grundsätzlich ausgeschlossen, wenn diese die sachlichen Voraussetzungen der öffentlichen Zugänglichkeit erfüllen. Neuerdings muss aber der Nachweis erbracht werden, dass solche Anlagen die Wettbewerbsvoraussetzungen der Tourismusbranche verbessern und die Lebensqualität der Region aufwerten.

Die Finanzdelegation wird 2001 einen Kontrollbesuch beim seco durchführen und die Liste der Schuldner von Investitionshilfedarlehen mit ausstehenden Forderungen überprüfen.

## **4.8 Departement für Verkehr, Energie, Umwelt und Kommunikation**

### **4.8.1 Kontrollbesuch beim Bundesamt für Strassen**

Die Sektion 2 der Finanzdelegation führte am 21. August 2000 beim Bundesamt für Strassen (ASTRA) einen Kontrollbesuch durch. Das ASTRA gehört mit einem Budget von rund 2,8 Mrd. Franken, was rund 6% des Budgets des Bundes entspricht, zu den grossen Ämtern der Bundesverwaltung.

Die Sektion 2 liess sich über die 1998 vollzogene Fusion des Bundesamts für Strassenbau und der Hauptabteilung Strassenverkehr zum Bundesamt für Strassen informieren. Sie ging dabei insbesondere auf die in Mitarbeiterbefragungen nach wie vor zum Ausdruck kommende Unzufriedenheit mit dem Arbeitsklima ein. Angesichts der finanziellen Bedeutung des ASTRA scheint es der Sektion 2 wichtig, dass auch den weichen Faktoren, wie dem Arbeitsklima, die notwendige Beachtung geschenkt wird. Insgesamt kam die Finanzdelegation jedoch zum Schluss, dass sich die Direktion dieser Probleme bewusst ist und Massnahmen ergriffen hat.

Ein wichtiges Thema des Kontrollbesuchs war der Neue Finanzausgleich (NFA). Die Finanzdelegation unterstützt ausdrücklich die vom ASTRA angestrebte Entflechtung beim Strassenbau im Rahmen des Neuen Finanzausgleichs.

Seit dem Bericht der EFK vom November 1998, der auf massive Kosten- und Terminüberschreitungen beim damals noch im BUWAL angesiedelten Projekt Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) hinwies, befasst sich die Finanzdelegation vertieft mit diesem Dossier (Ziff. 4.7.6 des Jahresberichts 1999). Im Februar 1999 beschloss der Departementsvorsteher, das Projekt IVS dem ASTRA per 1.1.2000 anzugliedern. Auf Grund der Zielvorgaben des Vorstehers UVEK wurde anfangs ein neues Vertragsverhältnis zwischen dem Bund und dem Geographischen Institut der Universität Bern angestrebt. Auf Grund verschiedener Probleme veranlasste das ASTRA eine externe Durchleuchtung des Projekts durch Pricewaterhouse-Coopers. In der Folge beschloss das ASTRA, auf einen völlig neuen Vertrag, verbunden mit einem Systemwechsel, nach 17 Projektjahren und drei Jahre vor Abschluss des Projekts zu verzichten. Stattdessen soll der alte Vertrag mittels Controlling-Massnahmen intensiviert werden. Das ASTRA ist überzeugt, dass das Projekt bis 2003 mit den 1993 budgetierten Mitteln, d.h. 7,5 Mio. Franken, fertig gestellt werden kann.

Ein Schwerpunktthema des Kontrollbesuchs war die Überprüfung des Projektmanagements im ASTRA. Die Finanzdelegation konnte dabei zur Kenntnis nehmen, dass das ASTRA im Projektmanagement über gute Grundlagen und Standards verfügt. Grundsätzlich kam die Sektion 2 zum Schluss, dass der Trend für das ASTRA in Zukunft noch vermehrt in Richtung einer Art «Supervision» gehen muss. Das Amt soll langfristig nicht mehr mit seinen eigenen Leuten einzelne Brücken abnehmen und Ähnliches, sondern, auch mit dem Instrument des Projektmanagements, dafür sorgen, dass die Voraussetzungen und das Personal zur Abnahme solcher Werke dezentral vorhanden sind unter gleichzeitiger Sicherstellung von Effizienz und Effektivität.

Ebenfalls geprüft wurde der *Fonds für Verkehrssicherheit (FVS)*, welcher direkt der Aufsicht des Bundesrates untersteht. Die Gelder des Fonds stammen aus den gesetzlich vorgeschriebenen Unfallverhütungsbeiträgen in der Höhe von 0,75% der Nettoprämie der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung, welche durch die Haftpflichtversicherer erhoben und dem Fonds überwiesen werden. Die jährlichen Mittel des Fonds belaufen sich gegenwärtig auf rund 15 Mio. Franken. Damit werden rund 100 Projekte unterstützt. Die Sektion 2 stellte während des Kontrollbesuchs eine Reihe von Fragen zur Aufsicht, zur Erfolgskontrolle, zum hohen Grad an Verselbstständigung des Fonds, zur Fondspolitik und zur Festlegung von Schwerpunkten.

Die Finanzdelegation erwartet für den restlichen Projektverlauf des *Inventars historischer Verkehrswege* ein straffes Controlling. Zudem beschloss sie, sich von der Eidgenössischen Finanzkontrolle Ende Jahr über den Projektstand informieren zu lassen und das Projekt bis zum Abschluss zu begleiten.

Die Finanzdelegation befürwortet grundsätzlich die Ziele, welche mit dem *Fonds für Verkehrssicherheit* angestrebt werden. Sie stellt sich jedoch die Frage, ob der Fonds das richtige Instrument zur Erreichung dieser Ziele ist, und ersuchte daher den Bundesrat, sich zu Funktion und Zweckmässigkeit des Fonds zu äussern. Sie wird sich mit dem Fonds für Verkehrssicherheit im Jahr 2001 nochmals befassen.

## 4.8.2

### Aufsicht über BAHN 2000, erste Etappe

Die Finanzdelegation nimmt im Rahmen der laufenden Prüfung und Überwachung des Bundesfinanzhaushalts die Oberaufsicht über Gross- und Sonderprojekte des öffentlichen Verkehrs wahr. Beim Projekt BAHN 2000, 1. Etappe, prüft sie insbesondere die finanziellen Aspekte unter Einschluss der Wirtschaftlichkeit, während die Geschäftsprüfungskommissionen sich mit den terminlichen, rechtlichen und organisatorischen Bereichen befassen.

Im Berichtsjahr konzentrierte sich die Finanzdelegation auf die Frage nach den Gründen für die mutmasslich markant tieferen Endkosten. Sie nahm Kenntnis davon, dass sich die Geschäftsprüfungskommission des Ständerates vertieft den terminkritischen Projektteilen und dem Controllingkonzept des Bundesamts für Verkehr zu BAHN 2000 widmeten.

Wie bereits im letzten Tätigkeitsbericht erwähnt (vgl. Jahresbericht 1999, Ziff. 4.7.3), werden die mutmasslichen Endkosten von BAHN 2000, erste Etappe, gemäss den Prognosen der SBB AG den bewilligten Verpflichtungskredit von 7,4 Milliarden Franken (Projektierungs- und Preisstand 1993, exklusive Forderungen Dritter) um rund 1,5 Milliarden Franken unterschreiten.

Diese erfreuliche Unterschreitung der Projektkosten (ohne Teuerung) von rund 20 Prozent kann namentlich auf folgende Hauptursachen zurückgeführt werden:

*Tabelle 7*

Gründe für Minderkosten	Betrag *
Korrektur zur Steuersystemanpassung von der Warenumsatz- (WUST) zur Mehrwertsteuer (MwSt)	– 300
Verzicht auf grössere Projekte (Streckenausbauten)	– 410
– Überwerfung Ost/Nord in Olten	–150
– Gleis Gexi	–140
– Hürlistein	– 60
– teilweiser Bahnhofsbaus Bern	– 60
Reserve innerhalb der Sammelpositionen der Netzprojekte	– 390
– Einsatz von Neigetechnik	– 95
– Anpassungen von Profilen	– 11
– Integration des Regionalverkehrs	–101
– Stromversorgung	– 89
– Optimierung der Zugfolgezeiten	– 83
– Kommunikation und Management	– 11
Saldo von Projektanpassungen bzw. Preisoptimierungen und Vergabeerfolgen	– 400
– bei den Kernprojekten	–293
– bei den übrigen Projekten	–107
<b>Total voraussichtlicher Minderkosten</b>	<b>–1500</b>

\* Stand Juni 2000, in Millionen Franken, gerundet

Die Finanzdelegation kann mit Genugtuung feststellen, dass das neue Kostenziel von 5,9 Milliarden Franken nach Beurteilung des Bundesamts für Verkehr mit hoher Wahrscheinlichkeit eingehalten werden kann. Die Teuerung fällt seit der Bewilligung des Verpflichtungskredites für die erste Etappe (Preisbasis 1993) gering aus. Damit weichen auch die prognostizierten Endkosten nur wenig von den teuerungsbedingten Vergleichsdaten ab.

Bei einer allfällig kostengünstigeren Verwirklichung des Projekts stellt sich die Grundsatzfrage, was mit der Kostendifferenz geschieht. Die Finanzdelegation hat bereits mehrmals darauf hingewiesen, dass Minderkosten bei einzelnen Arbeitsvergaben nicht für die Realisierung von Zusatzwünschen und Projekterweiterungen innerhalb des Projekts eingesetzt werden dürfen, sondern zur Senkung der Gesamtkosten beitragen müssen. Ein bewilligter Kredit ist als verbindlicher oberster Kreditfond zu betrachten und stellt keineswegs eine Ausgabenverpflichtung dar.

In Bezug auf die Wirtschaftlichkeit hat sich die Lage gegenüber den Ausführungen im letzten Tätigkeitsbericht der Finanzdelegation nicht geändert. Trotz relativer Verbesserung der Wirtschaftlichkeit gegenüber früheren Berechnungen fällt das Ergebnis absolut gesehen nach wie vor negativ aus. Ausgehend vom neusten Businessplänen überarbeitet die SBB AG die entsprechende Wirtschaftlichkeitsrechnung laufend.

Die Finanzdelegation wird weiterhin darüber wachen, dass die bedeutenden Minderkosten zur Senkung der Gesamtkosten und nicht zur Befriedigung von Zusatzwünschen eingesetzt werden.

### **4.8.3 Huckepackkorridor Lötschberg–Simplon**

Die Finanzdelegation nimmt im Rahmen der laufenden Prüfung und Überwachung des Finanzhaushaltes des Bundes auch die begleitende Oberaufsicht über verschiedene Sonderinfrastrukturprojekte des öffentlichen Verkehrs wahr (vgl. Tätigkeitsbericht 1998, Ziff. 481). Vor dem Hintergrund des klar definierten politischen Ziels, in den kommenden Jahren einen steigenden Teil der alpenquerenden Strassengütertransporte auf die Schiene zu verlagern, befasste sich die Finanzdelegation in der Berichtsperiode insbesondere mit den Gründen, die zu immer grösseren Verzögerungen bei der Fertigstellung des Huckepack-Korridors von Weil am Rhein über Basel durch den Lötschberg und Simplon nach Iselle und Novara führte. Die ursprüngliche Inbetriebnahme war auf 1. Januar 2000 vorgesehen, der Korridor ist am Ende der Berichtsperiode noch immer nicht in Betrieb.

Auf Grund der regulären halbjährlichen Berichterstattung des Bundesamtes für Verkehr (BAV) über die Projektfortschritte kann die Finanzdelegation mit Befriedigung feststellen, dass die für eine Inbetriebnahme nötigen Arbeiten auf Schweizer Seite termingerecht abgeschlossen werden konnten – und dies bei zum Teil wesentlicher Unterschreitung des Kostenvoranschlags. Die Endkostenschätzung für die Infrastruktur beläuft sich auf insgesamt rund 200 Millionen Franken, wovon knapp 160 Millionen auf Strecken der BLS AG und knapp 40 Millionen Franken auf Strecken der SBB AG entfallen.

Angesichts der Tatsache, dass die Betreibergesellschaft durch das BAV bereits bestimmt worden ist, die bereits getätigten Infrastrukturinvestitionen aber vorerst ungenutzt brach liegen und erst zu einem späteren, heute noch nicht klar fixierten Zeitpunkt in Betrieb genommen werden können, verlangte die Finanzdelegation vom Vorsteher des UVEK eine Stellungnahme zur Frage, was die zuständigen Stellen des Bundes unternehmen, um eine raschestmögliche Aufnahme des Betriebs zu gewährleisten. Das Departement verwies auf seine Interventionen im Rahmen des gemischten Landverkehrsausschusses Schweiz/EU sowie die regelmässigen Kontakte einer schweizerischen Arbeitsgruppe mit den italienischen Verantwortlichen vor Ort.

Die Finanzdelegation beschloss, sich selbst im Rahmen eines Augenscheins vor Ort über die Schwierigkeiten und Gründe für die Terminerstreckung informieren zu lassen. Zu diesem Zweck besuchte sie den kritischen Engpass des Huckepack-Korridors, der auf der italienischen Seite an der Brücke Boldrini und dem Kehrtunnel bei Varzo zwischen Domodossola und Iselle liegt. Zwar führten der positive Entscheid der Schweizer Bevölkerung zur Finanzierung der Grossprojekte des öffentlichen Verkehrs (FinöV) und die Lösung offener Fragen in Bezug auf die Infrastrukturfinanzierung auf italienischer Seite dazu, dass die Bauarbeiten grundsätzlich zügig in Angriff genommen wurden. Zu Verzögerungen führten hingegen insbesondere Einsparungen, die geologisch und hydrologisch sehr schwierigen Rahmenbedingungen, die Einschränkungen durch den weiterhin aufrechtzuerhaltenden Personenverkehrsverkehr auf der Strecke sowie die Erschwerungen durch die massiven Unwetter im Herbst 2001. Diese Faktoren sind mit verantwortlich, dass der Zeitpunkt für die Inbetriebnahme auch nach dem Besuch der Finanzdelegation stufenweise auf Mitte 2001 verschoben werden musste.

Im Rahmen einer Aussprache mit den zuständigen Vertretern des Bundesamtes für Verkehr (BAV) und einer Delegation der Italienischen Staatsbahnen (FS) wurde von Seiten der Finanzdelegation mit besonderem Nachdruck auf die Wichtigkeit und Bedeutung eines baldigen Abschlusses der Bau- und Sanierungsarbeiten hingewiesen.

In Bezug auf den zukünftigen Betrieb liess sich die Finanzdelegation von Vertretern des Bundesamtes für Verkehr als Besteller sowie der BLS AG und der SBB AG als Mitglieder der Betreibergesellschaft über die Kreditvergabe, die Marktchancen und die Strategien in Bezug auf die Wahrnehmung der Preisgestaltung orientieren. Sie nahm davon Kenntnis, dass der Bund in Anbetracht der Marktrisiken beschlossen hat, keine weiteren neuen Infrastrukturvorhaben zu gewähren, bis sich der Huckepack-Korridor bewährt hat. Dieser kann erst nach Abschluss der Bauarbeiten auf italienischer Seite und der Arbeiten an einem 2. Gleis zwischen der Mitte des Simplontunnels und Gallarate die gewünschte Kapazität von über 100 000 Stellplätzen für Lastwagen anbieten. Die notwendige Kapazität zur Bewältigung eines Mehrverkehrs von über 200 000 Stellplätzen pro Jahr wird mit der Fertigstellung der Achse Lötschberg der Neuen Alpentransversalen (Neat) im Jahre 2006 gegeben sein.

Die Finanzdelegation geht davon aus, dass der Huckepack-Korridor im Sommer 2001 endlich in Betrieb genommen und damit die Nutzung der vorhandenen Investitionen ermöglicht wird.

## 4.8.4

### Aufsichtseingaben im Verkehrsbereich

#### Verhältnis von Aufsichtseingabe zu Aufsichtsbeschwerde

Bei Aufsichtseingaben handelt es sich um Eingaben von Privaten an die Kontrollkommissionen des Parlaments, deren Ziel es ist, auf allfällige Mängel in der Geschäftsführung oder im Finanzgebaren der Verwaltung hinzuweisen. Gemäss Artikel 45 des Geschäftsreglements des Nationalrates vom 22. Juni 1990 (SR 171.13) bzw. Artikel 37 Absatz 1 des Geschäftsreglements des Ständerates vom 24. September 1986 (SR 171.14) können die Kontrollkommissionen solche Eingaben direkt beantworten.

Die Aufsichtseingabe unterscheidet sich grundsätzlich vom Instrument der Aufsichtsbeschwerde, die an ein Amt, Departement oder den Bundesrat gerichtet ist. Gemäss Artikel 71 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021) kann jedermann jederzeit Tatsachen, die im öffentlichen Interesse ein Einschreiten gegen eine Behörde von Amtes wegen erfordern, der Aufsichtsbehörde anzeigen.

Die Aufsichtseingabe ist nach geltendem Recht kein formelles Rechtsmittel und ist nicht mit einem Anspruch auf Beantwortung verbunden. Da rechtlich keine Verfahrensvorschriften festgeschrieben sind, haben die Kontrollkommissionen für deren Behandlung eine eigene Praxis entwickelt. Die direkt an die Kontrollkommissionen gerichteten Aufsichtseingaben werden bei überwiegendem Gewicht der finanzrelevanten Aspekte von den Finanzkommissionen entgegengenommen. Sind zur Beantwortung besondere Abklärungen vonnöten, wird die Aufsichtseingabe der Finanzdelegation weitergeleitet, von ihr – allenfalls unter Beizug der Eidgenössischen Finanzkontrolle – beurteilt sowie direkt und abschliessend beantwortet. Für die vornehmlich geschäftsführungsrelevanten Eingaben verfolgt die Geschäftsprüfungskommission eine analoge Praxis unter Einbezug der zuständigen Subkommissionen. Die Zuteilung und Behandlung der Eingaben wird zwischen den Oberaufsichtsorganen regelmässig koordiniert.

In der Berichtsperiode hatte sich die Finanzdelegation insbesondere mit zwei Eingaben zu befassen, die den Schienen- bzw. den Strassenverkehr betrafen.

#### Aufsichtseingabe zur Linienführung der Nationalstrasse A9

Im Zusammenhang mit der Linienführung der Nationalstrasse A9 im Bereich Umfahrung Visp wurde Mitte Juli 2000 beim UVEK eine Aufsichtsbeschwerde eingereicht. Gleichzeitig gelangte der Beschwerdeführer mit dem Anliegen gleichzeitig an die Finanzdelegation und an die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK), es sei eine Wirtschaftlichkeitsprüfung der gewählten Linienführung vorzunehmen. Die Finanzdelegation und die EFK beschlossen, das zuständige Bundesamt mit einer Stellungnahme zu beauftragen. Dieses übergab den Auftrag zuständigkeitshalber dem Bundesamt für Justiz, Abteilung Beschwerden, das sich bereits mit weiteren Verfahren betreffend Linienführung der Nationalstrasse A9 befasst. Mit dem Hinweis auf namhafte Kosteneinsparungen wandte sich der Beschwerdeführer in der Folge erneut an die Finanzdelegation und forderte den Einsatz eines unabhängigen Gutachters, der die materiellen Vorwürfe untermauern soll.

Die Finanzdelegation hielt klar fest, dass sie sich als parlamentarisches Oberaufsichtsorgan grundsätzlich nicht in ein hängiges juristisches Verfahren einmischt.

Dies umso mehr, weil eine Aufsichtsbeschwerde letztlich vom Bundesrat in formeller und materieller Hinsicht entschieden wird. Danach steht jedem Beschwerdeführer frei, sich mit einer Petition an das Parlament zu richten.

### **Aufsichtseingabe betreffend finanzielles Missmanagement bei den SBB AG**

Ein ehemaliger Angestellter der SBB AG ist Ende 1999 mit schweren Vorwürfen gegenüber den SBB an die Öffentlichkeit und an die Geschäftsprüfungskommission gelangt. Letztere leitete die Aufsichtseingabe auf Grund der überwiegend finanziellen Fragen an die Finanzdelegation zur abschliessenden Beurteilung weiter.

Der Beschwerdeführer warf der SBB AG vor, dass massive Kostenüberschreitungen von insgesamt rund 19,8 Millionen Franken beim Projekt «Verpendelung der Reisezugwagen» durch falsche buchhalterische Zuordnungen vertuscht worden seien.

Angesichts der Schwere des Vorwurfes beauftragte die Finanzdelegation die Eidgenössische Finanzkontrolle, detaillierte Prüfungen vor Ort durchzuführen. Bereits zuvor hatte der Vorsitzende der SBB-Geschäftsleitung die EFK gebeten, abzuklären, ob die interne Revisionsstelle der SBB ihre Kontrollaufgaben in diesem Bereich richtig wahrgenommen habe.

Die Finanzdelegation konnte schliesslich auf Grund der differenzierten Prüfungsergebnisse der EFK und der eigenen Beurteilung feststellen, dass die von der internen Revision SBB vorgenommene Prüfung ordnungsgemäss und ohne Verfehlungen durchgeführt wurde. In der Projektführung selbst lagen die Schwachstellen insbesondere beim anfänglich verbesserungswürdigen Controlling und Reporting. Die definitive Zuordnung von Projektelementen zu den Unterhalts- bzw. Investitionskonten erfolgte zu spät. Es wurden viele Umbuchungen zu Lasten des Unterhalts vorgenommen, wodurch die Transparenz des Projektes litt. Als Mangel wurde zudem beurteilt, dass die Abrechnung von Projektelementen nicht ausschliesslich über das Projekt erfolgte, und dies auch nicht in der Projektabrechnung offen gelegt wurde.

Die Finanzdelegation würdigte alle Fakten und kam zum Schluss, dass unter Berücksichtigung des Nutzens für das Gesamtprojekt und der Folgekosten, die bei einer Projektverzögerung angefallen wären, die Mängel den üblichen Rahmen nicht sprengten. Der Vorwurf der Verschwendung öffentlicher Gelder und des Missmanagements wurde von der Finanzdelegation als unzutreffend zurückgewiesen.

Auf Grund weiterer Schreiben führte die Finanzdelegation mit Hilfe der EFK nochmals eine umfassende Analyse der bereits erhobenen und neuer Vorwürfe des ehemaligen SBB-Angestellten durch. Sie musste feststellen, dass – abgesehen von den bereits festgestellten Mängeln – auch die neuen Vorwürfe nicht zutreffen, ja der Beschwerdeführer materiell gar keine neuen Vorwürfe erhoben hatte.

## **4.9 Anstalten und Unternehmen des Bundes**

### **4.9.1 Verantwortung der Verwaltungsräte des Bundes in Aktiengesellschaften**

Die Finanzdelegation befasste sich seit dem Jahre 1996 mit den Auslandsbeteiligungen der früheren PTT-Betriebe. Das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) orientierte die Finanzkommission des Nationalrates im

Jahre 1998 über die genaue Differenz zwischen dem Anschaffungs- und dem Buchwert der Beteiligungen (Tätigkeitsbericht 1998, Ziff. 494.3). Der Bundesrat wurde daraufhin eingeladen, unter anderem auf die Frage der Verantwortlichkeit von Bundesvertretern in Verwaltungsräten Stellung zu nehmen. Der Bundesrat orientierte die Finanzdelegation und die Finanzkommission des Nationalrates im Frühjahr 2000 über die diesbezüglichen Lehren und Konsequenzen.

In Bezug auf das Problem der öffentlich-rechtlichen Haftungsbeschränkung überprüfte der Bundesrat, ob auch im heute geltenden Recht noch öffentlich-rechtliche Haftungsbeschränkungen bestehen, welche nicht mehr gerechtfertigt sind. Er kam zum Schluss, dass dieses Problem bei Staatsvertretern nach Artikel 762 des Obligationenrechts sowie bei den Führungsorganen der Post besteht. Klärungsbedarf ortete er zudem bei den Post- und SBB-Vertretern in den Verwaltungsräten von Tochtergesellschaften.

Die Finanzdelegation hatte ihrerseits bereits darauf hingewiesen, dass mit dem Bund abgeschlossene Vereinbarungen in der Vergangenheit zu grosszügig ausgefallen sind. Im Rahmen eines tendenziell zu generösen Verantwortlichkeitsgesetzes wurden die Haftungsfragen zu wenig gewürdigt. Schliesslich verschärfte auch die verschiedenen gemischten Auftragsverhältnisse mit öffentlich-rechtlichem Charakter die Lage.

Die Finanzdelegation begrüsst mit Nachdruck, dass der Bundesrat zur Behebung der Schwachstellen folgende Massnahmen in die Wege leitet:

Vom Abordnungsrecht gemäss Artikel 762 des Obligationenrechts soll in Zukunft restriktiv Gebrauch gemacht werden. Der Einsatz von Staatsvertretern soll auf strategisch wichtige Unternehmen konzentriert werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass diese Vertreter durch das zuständige Departement eng begleitet werden und ein optimaler Informationsaustausch gewährleistet ist. Ferner soll das Verhältnis zwischen Bund und Staatsvertreter unter Einbezug der Haftungsaspekte vertragsmässig geregelt werden.

Parallel dazu wird eine Revision der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eingeleitet. Ziel dieser Revision ist es, dem Obligationenrecht entsprechende Haftungsbestimmungen für die Führungsorgane öffentlicher Unternehmen unter Einbezug von Tochtergesellschaften sowie für die Staatsvertretungen gemäss Artikel 762 des Obligationenrechts einzuführen. Der Bundesrat will gleichzeitig prüfen, ob die bestehende Ausfallgarantie – insbesondere bei der Post und der SBB AG – noch zeitgemäss ist.

<p>Die Finanzdelegation begrüsst die vom Bundesrat in Aussicht gestellten Massnahmen. Sie fordert ihn gleichzeitig auf, seine Verantwortung wahrzunehmen und diese rasch und umfassend durchzusetzen.</p>
---

## **5 Schlussfolgerung**

In den letzten Jahren haben sich die Globalisierung und die Deregulierung beschleunigt. Sie beeinflussen die Wahrnehmung und die Rolle der Verwaltung sowie die Stellung ihrer Bediensteten. Das neue Bundespersonalgesetz wurde vom Stimmvolk

angenommen und wird demnächst in Kraft treten. Die grossen Regiebetriebe wurden im formellen Sinn privatisiert. Verschiedene Verwaltungseinheiten richten sich heute nach dem Grundsatz des Leistungsauftrages und Globalbudgets. In recht naher Zukunft wird der Bund ein neues Rechnungslegungsmodell einführen müssen, das grössere Ähnlichkeit mit jenem der Privatwirtschaft aufweist. Schliesslich könnte die Rückkehr zum Gleichgewicht in den Bundesfinanzen zu einer Lockerung der Budgetdisziplin führen.

Vor diesem Hintergrund äussern sich in der Verwaltung zentrifugale Tendenzen, die darauf abzielen, sich von der parlamentarischen und politischen Oberaufsicht zu befreien. Aus diesem Grund hat die Delegation die Pflicht, ein grundlegendes Prinzip in Erinnerung zu rufen: Die Verwendung der öffentlichen Steuergelder muss vom Parlament, welches die Steuerzahler vertritt, überprüft werden können.

Im Übrigen beinhalten die wachsende Vielfalt und Komplexität der Verwaltungsaufgaben neue Anforderungen an die Ausübung der Oberaufsicht. Kontrollmethoden und -kriterien verändern sich. Neben der Ordnungsmässigkeit und der Gesetzmässigkeit der Ausgaben ist neu auch deren Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zu prüfen. Die Kommissionen und die Finanzdelegation müssen daher ihre Kontrolltätigkeit weiter umorientieren.

In diesem Bericht wurden nur Fälle erwähnt, die zu Kritik Anlass gaben. Dass die Finanzdelegation zahlreiche Geschäfte positiv beurteilt hat, kommt darin nicht oder nur ungenügend zum Ausdruck. Es sei ihr erlaubt, dieses Versäumnis mit einem Dank an den Bundesrat und die Verwaltung für die gute Haushaltsführung und die insgesamt wirtschaftliche und sparsame Verwendung der öffentlichen Gelder wettzumachen.

Schliesslich richtet die Finanzdelegation ihren Dank an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihres Sekretariats und der Eidgenössischen Finanzkontrolle, die ihre Aufgabe kompetent, effizient und loyal erfüllt haben.

## Abkürzungsverzeichnis

AdA	Angehörige der Armee
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALCO	Asset and Liabiling Management Comitee
ALM	Asset and Liabiling Management
APF	Abteilung Presse und Funkspruch
ASTRA	Bundesamt für Strassen
BAK	Bundesamt für Kultur
BAP	Bundesamt für Polizei
BAV	Bundesamt für Verkehr
BFF	Bundesamt für Flüchtlinge
BFS	Bundesamt für Statistik
BFT-Botschaft	Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Technologie
BH-Banca	Bosnien-Herzegowina-Bank
BK	Bundeskanzlei
BLS	Bern Lötschberg Simplon
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BPV	Bundesamt für Privatversicherungen
BUWAL	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft
BV-PLUS	Personalinformationssystem der Bundesverwaltung
BWL	Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung
BWO	Bundesamt für Wohnungswesen
COPIUR	Koordinationssystem für die elektronische Publikation
DEZA	Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
e-census	Volkszählung per Internet
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EDI	Eidgenössisches Parlament des Innern
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFD	Eidgenössische Finanzdelegation
EffVor	Effizienzvorlage
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
EFV	Eidgenössische Finanzverwaltung
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EPA	Eidgenössisches Personalamt
ETH	Eidgenössische Technische Hochschule
ETHL	Eidgenössisch Technische Hochschule Lausanne
EU	Europäische Union
EVD	Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
fAHV	Freiwillige Alters- und Hinterlassenenversicherung
FBA	Federal Banking Agency
FER	Fachempfehlung zur Rechnungslegung
FHG	Finanzhaushaltgesetz
FHV	Finanzhaushaltverordnung
FinöV	Finanzierung des öffentlichen Verkehrs
FK	Finanzkommissionen
FLAG	Führen mit Leistungsauftrag und Globalbudget

FS	Ferrovie dello Stato
FVS	Fonds für Verkehrssicherheit
GI	Geographisches Institut
GPK	Geschäftsprüfungskommissionen
GIZHE	Genf, Internationales Zentrum für Humanitäre Minenräumung
GS	Generalsekretariat
GVG	Geschäftsverkehrsgesetz
GZS	Genf, Zentrum für Sicherheitspolitik
HSG	Hochschule St. Gallen
IFAC – PSC	International Federation of Accountants – Public Sector Committee
IFF	Institut für Finanzwirtschaft und Finanzrecht
IHG	Investitionshilfe im Berggebiet
IKB	Informatikkompetenz des Bundes
IKRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz
ISB	Informatikstrategieorgan des
IV	Invalidenversicherung
IVS	Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz
KAV	Kompetenzzentrum amtlicher Veröffentlichungen
KIG	Koordinationsgruppe Informationsgesellschaft
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KOKO	Koordinationskommission
LEREVE	Leistungsauftrag und rechnungsmässige Verselbständigung
LIK	Landesindex für Konsumentenpreise
MThB	Mittelthurgaubahn
MwSt	Mehrwertsteuer
Neat	Neue Alpentransversalen
NFA	Neuer Finanzausgleich
NIKT	Neue Informations- und Kommunikationstechnologien
NOVE-IT	Neu organisierte Informatik des Bundes
NPA	Neue Plattform Ausland
OV-EDA	Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten
PKB	Pensionskasse des Bundes
PRS	Präsenz Schweiz
PTT	Post Telegraph Telephone
PVK	Parlamentarische Verwaltungskontrolle
PwC	PricewaterhouseCoopers
RAV	Regionale Arbeitsvermittlungszentren
RH	Rechnungshof
RVOG	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz
SBB	Schweizerische Bundesbahnen
SDA	Sozialdienst der Armee
Seco	Staatssekretariat für Wirtschaft
Si Rück	Sicherheitsleistungs- und Rückerstattungspflicht
SK	Schweizerische Käseunion
SNS	Schweizer Nationalspende
SPK	Staatspolitische Kommission
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts

SUK	Schweizerische Universitätskonferenz
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
UNIGE	Universität Genf
UNIL	Universität Lausanne
UNO	Organisation der Vereinten Nationen
URA	Untersuchungsrichteramt
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung Bevölkerungsschutz und Sport
VERA	Vernetzte Verwaltung der Auslandschweizer
VLVA	Verordnung über die Leistung bei vorzeitigem Altersrücktritt
VwVG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WBK	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur
WEG	Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz
WUST	Warenumsatzsteuer
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1 Auftrag und Organisation</b>	<b>2050</b>
1.1 Aufgaben und Kompetenzen	2050
1.2 Zusammensetzung der Finanzdelegation	2050
1.2.1 Zusammensetzung 2000	2051
1.3 Sitzungen und Überblick über behandelte Geschäfte	2051
1.4 Besuch beim spanischen Rechnungshof	2052
<b>2 Grundsatzfragen und Querschnittsthemen</b>	<b>2053</b>
2.1 Stellungnahme zum Parlamentsgesetz	2053
2.2 Koordination zwischen den Kontrollkommissionen	2054
2.3 Neues Rechnungsmodell des Bundes	2055
<b>3 Personal- und Kreditgeschäfte</b>	<b>2056</b>
3.1 Personalangelegenheiten	2056
3.1.1 Besoldungsgeschäfte	2056
3.1.2 Neues Bundespersonalgesetz	2057
3.1.3 Vorzeitige Pensionierung von Bediensteten in besonderen Dienstverhältnissen	2057
3.2 Überblick über die bewilligten dringlichen Kredite	2058
3.2.1 Kriterien für die Behandlung der dringlichen Kredite	2058
3.2.2 Abgelehntes Dringlichkeitsverfahren für Zahlungs- und Verpflichtungskredite	2060
<b>4 Schwerpunkte der näheren Prüfung nach Departementen</b>	<b>2061</b>
4.1 Behörden und Gerichte	2061
4.1.1 Kontrollbesuch bei der Bundeskanzlei	2061
4.1.2 Informationsgesellschaft Schweiz	2064
4.2 Departement für auswärtige Angelegenheiten	2065
4.2.1 Kontrollbesuch Generalsekretariat EDA	2065
4.2.2 Präsenz Schweiz»	2067
4.2.3 Verluste der DEZA in Bosnien-Herzegowina	2068
4.3 Eidgenössisches Departement des Innern	2069
4.3.1 Kontrollbesuch beim Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen	2069
4.3.2 Volkszählung 2000	2071
4.3.3 Bundesamt für Statistik	2074
4.3.4 Inventar der Bundeskunstsammlung	2074
4.3.5 Zusammenarbeit der Hochschulen am Genfersee (Projekt Arc lémanique)	2075
4.4 Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement	2077
4.4.1 Kontrollbesuch beim Bundesamt für Privatversicherungen	2077
4.4.2 Effizienzvorlage	2078
4.4.3 Sicherheitsleistungen der Asylbewerbenden	2079

4.5 Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport	2080
4.5.1 Kontrollbesuch beim Generalsekretariat VBS	2080
4.5.2 Beförderungen von höheren Staboffizieren	2081
4.5.3 Lenkungsgruppe Sicherheit	2082
4.5.4 Sozialfonds der Armee	2083
4.6 Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)	2084
4.6.1 Kontrollbesuch beim Generalsekretariat des Eidgenössischen Finanzdepartements	2084
4.6.2 Bewertung der Aktiven des Bundes	2086
4.6.3 Anlagepolitik des AHV-Ausgleichsfonds	2087
4.6.4 Anlagestrategie der Pensionskasse des Bundes (PKB)	2089
4.6.5 Tresoreriepolitik und Risikomanagement	2090
4.7 Volkswirtschaftsdepartement	2091
4.7.1 Kontrollbesuch beim Bundesamt für Wohnungswesen	2091
4.7.2 Expo.02	2093
4.7.3 Kosten der wirtschaftlichen Landesversorgung	2095
4.7.4 Liquidation der Schweizerischen Käseunion	2096
4.7.5 Vollzug Investitionshilfegesetz	2097
4.8 Departement für Verkehr, Energie, Umwelt und Kommunikation	2097
4.8.1 Kontrollbesuch beim Bundesamt für Strassen	2097
4.8.2 Aufsicht über BAHN 2000, erste Etappe	2099
4.8.3 Huckepackkorridor Lötschberg–Simplon	2100
4.8.4 Aufsichtseingaben im Verkehrsbereich	2102
4.9 Anstalten und Unternehmen des Bundes	2103
4.9.1 Verantwortung der Verwaltungsräte des Bundes in Aktiengesellschaften	2103
<b>5 Schlussfolgerung</b>	<b>2104</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>2106</b>